

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

**ASPEKTE ZUM
STEUERRECHT**

**VERWALTUNGS-
GERICHTSBARKEIT**

**PENSIONS-
VERSICHERUNG**

Foto: BH / Beganovic Amin

Rechtsschutzbeauftragter nach § 57 MBG

Rechtsstellung und allgemeine Kontrollkompetenz

Gemäß § 57 Abs. 1 des Militärbefugnisgesetzes (MBG) ist zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet.

Diese Organe sind bei der Besorgung der ihnen nach dem MBG zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Sie unterliegen der Amtverschwiegenheit. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrats sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt (qualifiziertes Bestellungsverfahren). Wiederbestellungen sind zulässig.

Befugnisse

Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insofern kann ihm gegenüber Amtverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekanntwerden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, die Durchführung der von ihm zu kontrollierenden Maßnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus hat er die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion:
BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon: 050201 - 10 22 626 DW
Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:
Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Grundaussage, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:
2013, erscheint vierteljährlich, 30.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: BMLVS/Heeresdruckzentrum, 13-8656



Druckd nach der Richtlinie „Druck-
erzeugnisse“ des Österreichischen
Umweltzeichens, UW-Nr. 943



Berichterstattung

Der Rechtsschutzbeauftragte erstattet gemäß § 57 Abs. 5 MBG dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat diesen Bericht auf Verlangen dem ständigen Unterausschuss des Nationalrats zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechts nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen, wodurch das Parlament eine spezielle Kontrollfunktion über die Nachrichtendienste ausüben kann.

Funktionsfähigkeit

Für die äußere Funktionsfähigkeit ist der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport verantwortlich. Nach § 57 Abs. 3 MBG hat der Bundesminister dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zugewiesene Personal des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wird entsprechend den Aufträgen des Rechtsschutzbeauftragten tätig und ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden.

Weisungsfreiheit

Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter sind in ihrer Funktion gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfrei und können nicht abberufen werden. Eine Beschränkung der Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Verfassungsbestimmung des § 57 Abs. 7 MBG). Diese Institution ist somit im Ergebnis in ihrer Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verfassungsrechtlich abgesichert.

Befugnisse, Rechte und Pflichten

Der Rechtsschutzbeauftragte ist somit ein beim Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eingerichtetes weisungsfreies, unabhängiges und nicht abberufendes Organ der Verwaltung, das außerhalb der allgemeinen Hierarchie des Bundesministeriums steht. Zu den verfassungsgesetzlich gesicherten Befugnissen, Rechten und Pflichten gehören vor allem Verwaltungshandlungen der militärischen Nachrichtendienste in bestimmten Rechtsbereichen zu genehmigen oder bei mangelnder gesetzlicher Deckung die Genehmigung zu verweigern bzw. die Fortsetzung von bereits in besonderen Fällen ohne Genehmigung begonnenen Maßnahmen im Bedarfsfalle zu untersagen.

Seine zentrale Aufgabe ist es, quasi stellvertretend für die von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr Betroffenen – als Organ mit spezifischer Zuständigkeit – über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Nachrichtendienste zu wachen. Beim Rechtsschutzbeauftragten handelt es sich also um eine Rechtsschutzeinrichtung, die darauf abzielt, im Interesse der Betroffenen das

verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes bei Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr zu gewährleisten.

Spezielle Kontroll- und Zustimmungskompetenz nach § 22 Abs. 8 MBG

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 22 Abs. 8 MBG haben die militärischen Organe und Dienststellen den Rechtsschutzbeauftragten vor Datenermittlungen in der Form von Observation, verdeckter Ermittlung sowie in der Form von Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten unverzüglich unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe davon in Kenntnis zu setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hiervon zu verständigen.

Die angekündigten Ermittlungen dürfen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung begonnen werden. Ohne die Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten dürfen diese Datenermittlungen nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten nur dann sofort begonnen werden, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gut zu machender schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, für die Sicherheit von Menschen oder für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres eintreten würde. Solche Ermittlungen sind sofort zu beenden, wenn der Rechtsschutzbeauftragte dagegen Einspruch erhebt. Daraus ergibt sich, dass jede die Zustimmung verweigernde Äußerung den Beginn einer beantragten Ermittlung direkt unterbindet.

Im Ergebnis erfolgte auch ein Übergang eines Teiles jener Befehlsgewalt, die bisher gemäß Artikel 80 Abs. 3 B-VG dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport alleine zustand, und zwar insoweit, als ein Einspruch des Rechtsschutzbeauftragten gegen Datenermittlungen die militärischen Organe und Dienststellen bindet und der Bundesminister Gegenteiliges rechtmäßig nicht mehr anordnen kann. Durch eine Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten wird er allerdings nicht gebunden. Er kann jederzeit rechtmäßig die Einleitung oder Fortsetzung einer Ermittlung untersagen. Das aus der Bundesverfassung ableitbare Organisationskonzept erfordert sonst generell eine Unterstellung der hoheitlich zu besorgenden Verwaltungstätigkeiten unter die Kompetenz der obersten Organe im Sinne des Art. 19 Abs. 1 B-VG. Die Verfassungsbestimmung des § 22 Abs. 8 MBG hat also mit Bezug auf die Organisationsstruktur innerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport eine Änderung des Organisationskonzeptes gebracht.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Cyber Defence

Überblick

Durch den Ministerrat wurde die Österreichische Strategie für Cyber Sicherheit (ÖSCS) beschlossen. In dieser Strategie wurde dem BMLVS „die Federführung für den Souveränitätsschutz im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Cyber Defence)“ zugeordnet.

Cyber Defence ist „die Summe aller Maßnahmen, zur Verteidigung des Cyber-Raumes mit militärischen und speziell dafür geeigneten Mitteln zur Erreichung militärstrategischer Ziele“ und ist durch das Bundesheer zur Abwehr von Cyber-Angriffen im Rahmen seiner Aufgabe „Militärische Landesverteidigung“ wahrzunehmen.

Die militärische Landesverteidigung umfasst daher auch die Abwehr von Cyber-Angriffen, sofern sich diese Angriffe gegen militärische Rechtsgüter (Abwehr im Rahmen des MBG) oder gegen Österreich als souveränen Staat richten. Die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sind im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung durchzuführen.

Andere Cyber-Angriffe fallen in die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei. Eine Teilnahme des Bundesheeres an einer solchen Gefahrenabwehr ist nur im Rahmen eines sicherheitspolizeilichen Assistenzesatzes möglich.

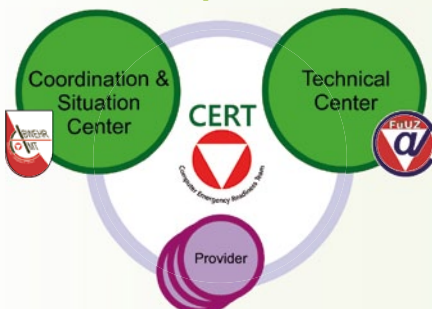
Als eine wesentliche Maßnahme zur Umsetzung sieht die ÖSCS den Auf- und Ausbau des Military Computer Emergency Readiness Team (milCERT) vor, welches den Schutz der eigenen Netze sowie den weiteren Aufbau des Lagebildes Cyber-Sicherheit und als Basis die operativen Fähigkeiten zur Abwehr von Cyber-Angriffen sicherzustellen hat. Aus diesen Fähigkeiten sind unter Anderem auch Kapazitäten zur Assistenzleistung im IKT-Bereich zu schaffen.

Military Computer Emergency Readiness Team (milCERT)

Das milCERT als Teil des österreichischen CERT-Verbundes ist das Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für Cyber Defence im Bundesheer. Es stellt Informationen und Unterstützungen für alle Kommanden und Dienststellen des BMLVS und nach Bedarf auch für andere Bundesdienststellen zur Verfügung.

Das milCERT unterstützt bei der Planung und Umsetzung proaktiver Maßnahmen zur Verhinderung von IKT-Sicherheitsvorfällen sowie bei der Reaktion auf kritische IKT-Sicherheitsvorfälle. Es stellt die IKT-Sicherheit des BMLVS im Einsatz und während der Einsatzvorbereitung sicher und unterstützt durch verschiedene Dienstleistungen die Cyber-Sicherheit der Republik Österreich.

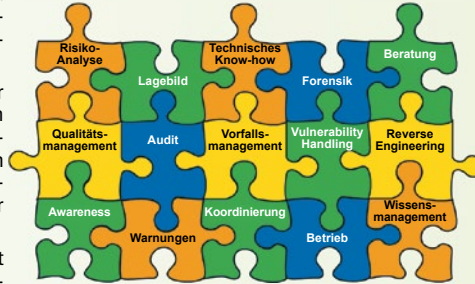
milCERT-Komponenten



milCERT ist das Kernelement der Cyber Defence

Cyber Defence ist ein integriertes System und besteht in seiner Gesamtheit aus der Umsetzung der Maßnahmen zur IKT-Sicherheit und der Informationssicherheit, aus den Fähigkeiten des milCERTs, der Computer Network Operations und der Unterstützung durch die physischen Fähigkeiten der Streitkräfte.

milCERT-Bausteine



milCERT-Services

Reaktiv

- Behandlung von IKT-Sicherheitsvorfällen;
- Bereitstellen von Notfallteams;
- Reaktion auf Sicherheitslücken;
- Wiederherstellung nach Notfällen;
- IT-Forensik.

Proaktiv

- Cyberlagebild;
- Risikoanalyse;
- Warndienste;
- Informationsbeschaffung;
- Nationale und internationale Vernetzung;
- Bewusstseinsbildung.

Sicherheits-Qualitäts-Management

- Wissensmanagement Cyber Defence;
- Know-how-Basis Cyber Defence;
- Unterstützung und Verbesserung der milCERT-Prozesse;
- Audit;
- Ausbildung und Beratung.

milCERT-Aufgaben

Analyse- & Warnungszentrum:

- Zusammenführung, Aggregation und Analyse verfügbarer Sensordaten aller Provider,
- Identifizierung potenzieller Angriffsspuren,
- Koordination der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle;

Audit:

- Soll-Ist-Abgleich der IKT-Sih gegenüber den bestehenden Vorgaben,
- Informationssicherheitsüberprüfung schützenswerter Systeme,
- Technische Überprüfung von Infrastrukturen;

Beratung & Ausbildung:

- Ableitung des Ausbildungsbedarfes für CERT InfoSih,
- Hilfestellung bei der Entwicklung von Sicherheitsrichtlinien,
- Sensibilisierung des Sicherheitsbewusstseins;

Code-Analyse & Reverse-Engineering:

- Technische Detailanalyse verdächtiger logischer Objekte,
- Identifizierung und Analyse von potentiellen Schadfunktionen und technischen Kommunikationskanäle der Software,
- Erarbeitung von Gegenmaßnahmen;

Extended Response Capabilities:

- Analyse von technischen Angriffsvektoren und Angriffsmustern,

CERT



- Erarbeitung von Empfehlungen als Basis für technische Konzepte und Engineering-Projekte;
- Intelligence & Informationsgrundlagen:
- Ständige Analyse und Evaluierung der Informationen sowie Bereitstellung für Wissensdatenbank CERT,
- Beobachtung und Abstimmung technischer Trends im CERT- und ND-Verbund;

IT-Forensik:

- Sicherstellung von Beweismitteln,
- Forensische Unterstützung der Auswertung von Sicherheitsvorfällen;

Koordination:

- Ständige Überwachung und Steuerung der Dienste und Prozesse im Koordinationszentrum Cyber Defence,
- 3rd Level Triage - Situative Lagebeurteilung,
- Beratung und Unterstützung der obersten militärischen Führung;

Lagebild & Warnmeldungen:

- Bereitstellung eines umfassenden aktuellen Cyber Defence-Lagebildes inklusive Warnhinweise auf mögliche Angriffe und Sicherheitslücken,
- Beurteilung von Trends und Ableitung von Cyber Defence-Maßnahmen;

Sicherheitsqualitätsmanagement:

- Betrieb und Koordination der Wissensdatenbank CERT,
- Unterstützung der konzeptionellen Grundlagenarbeit Lessons Learned Prozess;

Technologie Grundlagen:

- Beobachtung und Evaluierung von Verteidigungs- und Angriffstechnologien,
- Zusammenarbeit mit technischen Forschungseinrichtungen,
- Erstellung von Bedarfsanalysen und Empfehlungen;

Vorfallsmanagement:

- Koordination und Unterstützung bei Reaktionen auf Sicherheitsvorfälle sowie Vorfallauswertung,
- Beiträge für Wissensdatenbank CERT und 3rd Level,
- Betrieb eines diensthabenden Systems;

Vulnerability Handling:

- Behandlung von Schwachstellen und Sicherheitslücken in IKT-Systemen,
- Ableitung von Gegenmaßnahmen und technische Koordination der Umsetzungsmaßnahmen;

Vulnerability Management & Research:

- Vorzeitiges Erkennen von Schwachstellen und Erforschung von Verwundbarkeiten in IKT-Systemen,
- Analyse konzeptioneller und struktureller Schwächen von IKT-Systemen.

Kontakt: cert@bmlvs.gv.at
Tel: 050201 99 1899

Die Redaktion

Dienstvorschriften



DVBH (zE)

„Brandschutz der Truppe“

VersNr. 7610-10170-0413

Die DVBH (zE) enthält die erforderlichen Handlungsanweisungen zur Sicherstellung des Brandschutzes in Feldlagern und feldmäßigen Einrichtungen sowie bei Aktivitäten außerhalb militärischer Liegenschaften. Sie ist anzuwenden für die Ausbildung und den Einsatz sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen, wobei dabei zusätzlich die jeweils verfügbaren Einsatzrichtlinien (Rules of Engagement – ROE) zu berücksichtigen sind. Die liegenschaftsbezogenen Bestimmungen des territorialen Brandschutzes bleiben davon unberührt.

Zunächst werden die Grundlagen zur Brandlehre beschrieben und in weiterer Folge die verschiedenen Elemente in einem Feldlager sowie die durch die Truppe zu stellenden Brandschutzkräfte und Brandschutzmaßnahmen beim Lageraufbau und Betrieb.

DVBH (zE)

„Das Bergeelement“

VersNr. 7610-10169-0413

Die DVBH (zE) enthält die zur Führung eines Bergeelementes erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz. Das Bergeelement muss strukturell (personell und materiell) befähigt sein, Aufgabenstellungen unter Einhaltung der festgelegten Handlungsanweisungen bei Einsätzen im Inland und im Ausland abzudecken. Seine Aufgaben umfassen die Bereiche Bergen, Retten einschließlich der erforderlichen Sanitätsversorgung, die Materialerhaltung und den Abschub auch bei zivilen Unglücksfällen. Ein Bergeelement besteht daher aus Berge-, Sanitäts-, Materialerhaltungs- und Abschubkräften, wobei es entweder im Wege der Truppeneinteilung ständig formiert oder lage- und situationsbedingt zusammengesetzt sein und durch weitere Kräfte (z.B. EOD-Kräfte, Militärstreife/Militärpolizei, Blaulichtorganisationen) verstärkt werden kann.

DVBH (Faltkarte)

„Erweiterte Selbst- und Kameradenhilfe“

VersNr. 7610-01002-0413 und

Drucksorte „Incident-Report/METHANE-Report

VersNr. 7530-0-111-0413

Beide sind Bestandteil des SanAusrS „Erweiterte Selbst- und Kameradenhilfe“ (VersNr. 6545-41-001-1065), wobei die Satzbildung mit dem SNL-Veränderungsdienst Nr. 168/2013 angeordnet wurde.

Die neue 18-seitige Faltkarte beschreibt zunächst den Inhalt des SanAusrS und die dreiphasige Verwundetenversorgung im Einsatz. Die Versorgung verschiedener Verletzungen mit den Bestandteilen des SanAusrS und die Anwendung des METHANE-Reports bzw. der MEDEVAC-Anforderung bilden die weiteren Inhalte.

DVBH (Faltkarte)

„Durchgabe militärischer Nachrichten“

VersNr. 7610-10171-0513

Die neue 12-seitige DVBH (FK) enthält in kurzgefasster Form die Grundlagen und Begriffe im Zusammenhang mit der Durchgabe militärischer Nachrichten. Sie beschreibt weiters die Durchgabearbeiten und die verschiedenen Vermerke für militärische Nachrichten die dem Absender zur Verfügung stehen.

Als Bedarfsträger für die DVBH (FK) werden alle Nutzer des Fernmeldesystems ÖBH (FMSy-sÖBH) festgelegt. Der sich daraus ergebende Bedarf ist auf dem Versorgungswege (Verbrauchsgut) anzufordern.

DVBH (zE)

„Der Sonderkabelbautrupp, der Einrichtungstrupp großer/kleiner Verband und der LAN-Trupp“

VersNr. 7610-04018-0913

Die DVBH (zE) enthält die Grundlagen für die Ausbildung des Sonderkabelbautrupps, des Einrichtungstrupp im großen und kleinen Verband sowie des LAN-Trupps und für die Führung dieser drei Trupps im Einsatz. Sie stellen eine wesentliche Komponente in verlegbaren Führungsnetzen dar und sind somit Teil eines Informations- und Kommunikationstechnik-Netzwerkes. Sie haben dabei sowohl taktische als auch fernmeldetaktische Aufgaben zu bewältigen.

In der DVBH (zE) werden eingangs die strukturelle Einbindung sowie die Gliederung und die Aufgaben (das Herstellen von stabilen Fernmeldeverbindungen zwischen Führungseinrichtungen zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit) dargestellt, gefolgt von der Beschreibung der Maßnahmen und Tätigkeiten zum gefechtsmäßigen Verhalten in den verschiedenen Aufgabenstellungen. Die Art und Weise der Zusammenarbeit mit anderen Führungsunterstützungs- bzw. IKT-Kräften im Rahmen der Gefechtsstandorganisation und mit Sicherungskräften, insbesondere während des Leitungsbaus, bilden die weiteren Inhalte.

Bei den im Folgenden dargestellten DVBH handelt es sich um eine Neuauflage, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund erforderlicher inhaltlicher Änderungen überarbeitet bzw. aktualisiert wurden.

DVBH

„Die Jägergruppe“

VersNr. 7610-11165-0713

DVBH

„Der Jägerzug“

VersNr. 7610-11167-0713

Beide DVBH enthalten jeweils bezogen auf die entsprechende Führungsebene die erforderlichen Handlungsanweisungen für die Ausbildung und den Einsatz im nationalen und internationalen Rahmen, international unter Berücksichtigung der verfügbaren ROE. Inhaltlich beschreiben beide DVBH führungsebenenspezifisch die Aufbau- und Ablauforganisation, die allgemeinen Aufgaben im Einsatz und die verschiedenen Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes. Im Besonderen werden die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten in den einzelnen Einsatzarten und im Rahmen von besonderen Gefechtsaktionen sowie beim Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen dargestellt. Der umfangreiche Beilagenteil enthält unter anderem Befehlsschemata und verschiedenste Muster und Befehlsbeispiele zur Erfüllung der zugeordneten Aufgaben.

Außer Kraft gesetzt werden mit der Ausgabe der DVBH

- die DVBH (zE) „Die Jägergruppe (OrgPlan 2005)“ mit der VersNr. 7610-11165-0805 und
- die DVBH (zE) „Der Jägerzug (OrgPlan 2005)“ mit der VersNr. 7610-11167-0805.

DVBH

„Der Vermessungsdienst der Fliegerabwehrtruppe“

VersNr. 7610-18100-0613

Die DVBH enthält die Grundlagen für die vermessungstechnischen Tätigkeiten der Fliegerabwehr für die Ausbildung und den Einsatz der Erkundungstrupps bzw. Erkundungs- und Vermessungstrupps der Fliegerabwehr im nationalen und internati-

onalen Rahmen, wobei dabei zusätzlich die jeweils verfügbaren ROE zu berücksichtigen sind. Eingangs werden neben den Begriffsbestimmungen die Gliederung und Ausrüstung der Trupps im Aufklärungs- und Feuerleitverbund, im Fliegerabwehrzug 35 mm sowie im leichten Fliegerabwehrlenkflugzeug beschrieben. Im Weiteren wird auf die Maßnahmen und Tätigkeiten bei der Erkundung der Feuerstellungs- bzw. Stellungsräume und der Gefechtsstände für die drei Organisationselemente eingegangen und die bei der Vermessung zu verwendenden Geräte beschrieben. Der verbleibende Abschnitt regelt die Durchführung des Vermessungsdienstes bei Sensoren und Waffensystemen im Zusammenhang mit den im Beilagenteil enthaltenen jeweiligen Erkundungsberichten (AZR, FIAK35mm und IFAL). Diese Erkundungsberichte stehen als Intranet-Formulare zum Download zur Verfügung („Vorschriften im Bundesheer“ unter Formularen).

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-18100-0510 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

DVBH

„Der Rette- und Bergezug“

VersNr. 7610-16114-0813

Die DVBH enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz des Rette- und Bergezuges. Eingangs werden seine Fähigkeiten, Aufgaben und die Gliederung dargestellt sowie im Rahmen der Führung des Zuges die Verantwortung geregelt und die Aufgaben festgelegt. Neben der Beschreibung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz und der Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes wird insbesondere auf die eigentlichen ABC-Abwehraufgaben (Rette- und Bergeinsatz, Brandschutz, Einsatz unter Verwendung von schwerem Atemschutz, in kontaminiertem Gebiet und in den Einsatzarten sowie im Auslandseinsatz) eingegangen. Die Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Zügen in der ABC-Abwehrkompanie und anderen Waffengattungen sowie externen Organisationen sind in einem eigenen Abschnitt enthalten. Beschrieben wird weiters der Lufttransport sowohl mit Hubschraubern als auch mit Flächenflugzeugen, da eine Verlegung an die Einsatzstelle auch luftbeweglich erfolgen kann. Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem diverse Befehlsschemata, zahlreiche Begriffe und deren Definitionen im Zusammenhang mit der eigenen Aufgabenstellung und die Erdbekennskalen enthalten. Weiters werden die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung beschrieben. Um zusätzlich auch den Einsatz im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe gewährleisten zu können, wurde trotz der Beachtung der Forderung nach multinationaler Interoperabilität auf eine weitgehende Erhaltung bewährter österreichischer Eigenarten und etablierter nationaler Verfahren Wert gelegt.

Außer Kraft gesetzt wird mit der Ausgabe der DVBH die mit der VersNr. 7610-16114-0410 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE).

ADir RgR Obst Hans Bundschuh, Vor

Führungsunterstützungszentrum

Das IKT-Kompetenzzentrum des Bundesheeres

In der Miliz Info, 1/2010 wurde über die Überleitung des Kdo FüUZ in das nunmehrige FüUZ berichtet und in Folge das IMG in der Miliz Info, 4/2011 vorgestellt. Im folgenden Beitrag wird ergänzend auf die Services des FüUZ eingegangen.

Entwickeln – Vernetzen – Unterstützen

Das Führungsunterstützungszentrum (FüUZ) ist das Kompetenzzentrum des Österreichischen Bundesheeres in den Bereichen Führungsunterstützung (FüU), Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Militärisches Geowesen (MilGeoW).

Als zentrale Dienstleistungsorganisation des Bundesheeres werden dazu kundenorientierte, moderne IKT- und MilGeo-Services zur Sicherstellung der Führungs- und Zusammenarbeitsfähigkeit im Frieden und im Einsatz entwickelt und betrieben.



Mit der Beratung von Entscheidungs- und sonstigen Bedarfsträgern in allen relevanten Themenstellungen der Führungsunterstützung wird immer wieder der Beweis für die Kompetenz der Angehörigen des Führungsunterstützungszentrums erbracht. Weiters gehört das Erstellen technischer Konzepte und Expertisen, auch über die Grenzen des Ressorts hinaus, zu den Leistungen des Führungsunterstützungszentrums.

Die fachbezogene Aus- und Weiterbildung des gesamten in der Führungsunterstützung eingesetzten Personals wird als eine wesentliche und zukunftsorientierte Aufgabe der Fähigkeitenentwicklung der Streitkräfte wahrgenommen und durchgeführt.

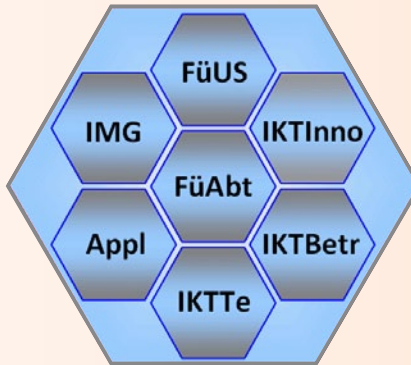


Als besondere und an Bedeutung wachsende Herausforderung steht der Schutz der IKT-Systeme vor neuen und sich ständig ändernden Cyber-Bedrohungen an vorderster Stelle. Damit wird dem Bundesheer die Hoheit über seine unternehmenskritische Information bewahrt und ein wesentlicher Beitrag für die gesamtstaatliche Sicherheit im Bereich Cyber Defence geleistet. Der Aufbau eines milCERT – gemeinsam mit dem Abwehramt – bedeutet einen weiteren wesentlichen Schritt für diese Fähigkeit im Österreichischen Bundesheer.



Gliederung und Kernaufgaben
Ziel ist die Bereitstellung von bedarfsgerechten und innovativen Services zur Führungsunterstützung im In- und Ausland unter gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verhältnissen.

Für die Erfüllung der sich daraus ergebenden Kernaufgaben ist meist das Zusammenwirken mehrerer Bereiche bzw. Abteilungen des Führungsunterstützungszentrums erforderlich.



Führungsabteilung

Die Führungsabteilung (FüAbt) ist verantwortlich für die Koordinierung bereichs- und abteilungsübergreifender Maßnahmen für den Leiter des Führungsunterstützungszentrums.

Das Team der Führungsabteilung betreut die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FüUZ in den Belangen Organisation & Controlling, Personalverwaltung, Militärische Sicherheit.

Ausbildung der eigenen Mitarbeiter, Versorgung des ÖBH mit IKT-Gerät, Eigenversorgung, Wirtschaftsversorgung, Öffentlichkeitsarbeit, IKT-Sicherheit, internes Informationsmanagement und infrastrukturelle Maßnahmen für das Führungsunterstützungszentrum.

Institut für Militärisches Geowesen

Das Institut für Militärisches Geowesen (IMG) ist zentrale Ansprechstelle in allen Angelegenheiten des geografischen Daten- und Informationsbedarfes. Hier erhalten sie zum Beispiel Land-, Luftbild- und Sonderkarten (analog und digital), Geo-Daten für Führungs- und Simulationssysteme sowie Länderinformationen.

Abteilung IKT-Innovation

Interoperabilitäts- und Testzentrum, Unterstützungszentrum für elektronische Kampfführung.

Die Abteilung IKT-Innovation (IKTInno) hat als Aufgabenstellung die Etablierung bisher nicht abgebildeter Fähigkeiten im Rahmen des Führungsunterstützungszentrums. Diese Fähigkeiten bilden die wesentlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Auslandsambitionen des Österreichischen Bundesheeres im fachlich hochwertigen Führungsunterstützungszentrum.



Bereich Applikationen

Organisations- und Logistikapplikationen, Personal Applikationen, Einsatzorientierte Applikationen, Bauwesen Applikationen, Informationsmanagement und Büroautomation Applikationen.

Der Bereich Applikationen (Appl) ist verantwortlich für die Entwicklung und Integration

- der Anwendungen der Fach- und Führungs-Informationssysteme und
- der IT-Anteile der Waffeneinsatz- und Simulations-Systeme

und damit auch verantwortlich für die Bereitstellung der damit zusammenhängenden IKT-Services.

Bereich IKT-Technik

Kommunikation, Hardware und Systemsoftware, Technische Querschnittsaufgaben, IKT-Sicherheit.

Der Bereich IKT-Technik (IKTe) ist verantwortlich für

- die technische Konzeption, Planung und Implementierung der gesamten IKT-Infrastruktur inklusive Radar, Richtfunk und Truppenfunk,
 - die IKT-Sicherheit auf allen IKT-Plattformen inklusive des Technical Center des milCERT und
 - die Bereitstellung von Hardware und systemnaher Software für alle IKT-Systeme sowie von Standardsoftware für alle Clients
- und damit auch verantwortlich für die Bereitstellung der damit zusammenhängenden IKT-Services.

Bereich IKT-Betrieb

IKT-Sicherheit, Frequenzen und Schlüsselwesen, Betriebsführung, Benutzerbetreuung.

Der Bereich IKT-Betrieb (IKTBetr) ist verantwortlich für den Betrieb der IKT-Services, dies beinhaltet:

- die Steuerung und Überwachung des operativen IKT-Systembetriebs,
- die Anwenderberatung und -unterstützung,
- das Frequenz- und Schlüsselmanagement,
- die Aufgaben der National Distribution Authority,
- das Betreiben der Sonderinfrastruktur für eine bedeutende militärische Führungseinrichtung.

Führungsunterstützungsschule

Der Führungsunterstützungsschule (FüUS) obliegt die Kernaufgabe, die Kadernsoldaten und Zivilbediensteten aller Ebenen des Österreichischen Bundesheeres im Fachbereich Führungsunterstützung, in allen fachspezifischen Belangen fachübergreifend und zentral mit modernsten Methoden aus-, fort- und weiterzubilden.

Führungsunterstützung

Unter Führungsunterstützung sind alle Mittel und Verfahren, die im Österreichischen Bundesheeres eingesetzt und angewendet werden, zu verstehen um eine permanente Führungsfähigkeit sicherzustellen und im Einsatz die Führungsüberlegenheit zu erringen. Dazu gehören u. a. die vom Führungsunterstützungszentrum bereitgestellten IKT- und MilGeo-Services.



Informations- und Kommunikationstechnologie



Das Beherrschen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) ist heute eine unverzichtbare und entscheidende Fähigkeit für militärische Einsätze im In- und Ausland.

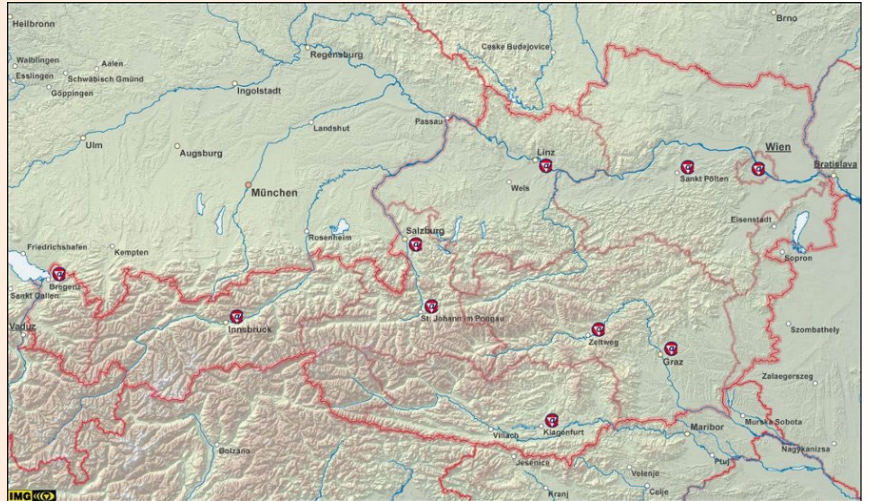
Das Führungsunterstützungszentrum ist verantwortlich für die Bereitstellung und Betreuung von 90 IKT-Services, 24.000 PC-Arbeitsplätzen (stationär und mobil) mit mehr als 300 Softwareprodukten und 22.000 Anwendern an 140 Lokationen.

IKT-Service



Ein IKT-Service basiert auf dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie und besteht insgesamt aus einer Kombination von Personen, Prozessen und Technologie.

IKT-Services werden vom Führungsunterstützungszentrum bereitgestellt, um die Geschäftsprozesse aller Organisationselemente im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport und des Österreichischen Bundesheeres zu unterstützen.



Militärisches Geowesen

Das Militärische Geowesen umfasst alle Angelegenheiten des geografischen Daten- und Informationsbedarfes des Österreichischen Bundesheeres. Dazu zählen zum Beispiel die Bereitstellung von Land-, Luftbild- und Sonderkarten (analog und digital), Geo-Daten für Führungs- und Simulationssysteme sowie internationale Länderinformationen durch das Institut für Militärisches Geowesen im Führungsunterstützungszentrum (MilGeo-Services).

Bereitstellung

Im Führungsunterstützungszentrum bestehen folgende Möglichkeiten an innovativen und technisch herausfordernden Aufgabenstellungen mitzuwirken:

- Leistung des Grundwehrdienstes für HTL-AbsolventInnen,
- Absolvieren einschlägiger Praktika im Rahmen der Berufsausbildung (HTL, FH),
- Einsatz als Milizexperte und
- Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter.



Mission des Führungsunterstützungszentrums

Kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickeln, errichten, erhalten und betreiben kundenorientierte, moderne IKT- und MilGeo-Services zur Sicherstellung der Führungs- und Zusammenarbeitsfähigkeit im Frieden und im Einsatz.



Darüber hinaus nehmen wir die fachbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung des Führungsunterstützungspersonals im Bundesheer wahr.

Wir beraten Entscheidungs- und sonstige Bedarfsträger in allen relevanten Aufgabenstellungen der Führungsunterstützung. Wir erstellen technische Konzepte und Expertisen, auch über die Grenzen des Ressorts hinaus.

Diese Leistungen werden in fähigkeitsorientierter und kosteneffizienter Form im In- und Ausland, auch unter extremen Umwelt- und Umfeldbedingungen, insbesondere in militärischen Einsätzen aus einer Hand erbracht.

Wir schützen unsere IKT-Systeme vor neuen und sich ständig ändernden Cyber-Bedrohungen und bewahren damit dem Bundesheer die Hoheit über seine unternehmenskritische Information.

Vision des Führungsunterstützungszentrums

Wir sind „DAS“ Kompetenzzentrum des Verteidigungsressorts für Führungsunterstützung, Informations- und Kommunikationstechnologie und insbesondere Cyber Defence.

Gemeinsam stellen wir interoperable, sichere und innovative FüU-Leistungen und IKT-Services für den Einsatz im In- und Ausland sowie für den wirkungsorientierten Verwaltungsbetrieb zeitgerecht bereit.

Bgdr Gerhard Herzog Msc, FüUZ

Kontakt:
E-mail: fueuz@bmlvs.gv.at
Telefon: 050201 / 10 33 006

Förderung des Sports

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013) – ein Überblick

Am 20. Juni 2013 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I mit der Nummer 100 das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 (BSFG 2013) mit dem Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2014 kundgemacht. Grundlage, Geschichte und wesentliche Inhalte des neuen Gesetzes werden im Folgenden dargestellt.

Geschichte der Bundes-Sportförderung in Österreich

Die Bundes-Sportförderung beruht in ihren Grundsätzen auf den 1948 eingeführten Regelungen zum Sporttoto. Über mehrere Novellierungen dieser Regelung entstand die „Besondere Bundes-Sportförderung“, die in ihrem Umfang im Jahr 2012 mit 80 Millionen Euro pro Jahr den größten einzelnen Förderungsbereich der öffentlichen Sportförderung in Österreich darstellt.

Die Strukturen von Vergabe und Kontrolle dieser Mittel wie auch die inhaltliche Förderungsbereichsplanung entsprachen, trotz einiger richtungsweisender Veränderungen in Teilbereichen, nicht dem Standard der Förderungen in Österreich, wie auch vom Rechnungshof in mehreren Berichten festgestellt wurde.

Im Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde daher die grundlegende Reform der Bundes-Sportförderung vorgesehen. Von Bundesminister Mag. Norbert Darabos wurde zur Vorbereitung dieser Reform 2010 eine Expertengruppe unter der Leitung von o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mayrhofer eingesetzt, die die inhaltlichen Grundlagen für eine solche Reform erarbeitet hat.

Die Empfehlungen dieser Expertengruppe wurden im März 2011 vorgelegt. Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 baut auf diesen Empfehlungen auf und konnte unter Bundesminister Mag. Gerald Klug finalisiert werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Da Sportrecht grundsätzlich in die Kompetenz der Länder fällt, können Bundesgesetze, welche „Angelegenheiten des Sports“ betreffen, nur auf Art. 17 B VG gestützt werden, der privatwirtschaftliches Handeln von Bund und Ländern auch außerhalb der Kompetenzverteilung zulässt.

Es handelt sich um so genannte „Selbstbindungsgesetze“, die die Organe des Bundes binden, nicht jedoch andere physische oder juristische Personen. Pflichten aus dem jeweiligen Förderungsverhältnis können nur mittels privatrechtlichen Vertrags überbunden werden.



Ausgewählte Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013

Zielbestimmungen

Eine gesetzliche Verankerung von Generalzielen und Zielen der Bundes-Sportförderung wurde bereits von der Reformarbeitsgruppe gefordert.

Das Bundes-Sportförderungsgesetz 2013 sieht nunmehr in den §§ 1 und 2 Abs. 1 Zielbestimmungen vor. Während § 1 BSFG 2013 sozialpolitische Aspekte in den Vordergrund stellt enthält § 2 Abs. 1 BSFG 2013 sportstrukturelle Zielvorstellungen wie beispielsweise den Aufbau und die Weiterentwicklung professioneller Verbandsstrukturen im Sport.

Aufteilung der Förderungsmittel und duale Förderungssystematik

Gemäß § 20 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, stellt der Bund für die Zwecke der besonderen Sportförderung jährlich einen Betrag von 80 Millionen Euro aus den Abgabemitteln des Konzessionärs nach § 14 GSpG zur Verfügung.

Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals im Jahr 2013 in dem Ausmaß, in dem die glücksspielrechtlichen Bundesabgaben des Konzessionärs nach § 14 im Vorjahr gegenüber dem vorletzten Jahr gestiegen sind.

Diese Mittel sind nach § 5 Abs. 1 Z 1 BSFG 2013 Bundes-Sportförderungsmittel die über einen prozentualen Verteilungsschlüssel gemäß § 5 Abs. 2 BSFG 2013 auf den Leistungs- und Spitzensport, den Breitensport und die gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung aufgeteilt werden. Bei Erhöhung dieser Mittel kann die Bundes-Sportkonferenz einen Verteilungsschlüssel für diese zusätzlichen Mittel festlegen.

Neben diesen Förderungsmitteln sieht § 5 Abs. 1 Z 2 BSFG 2013 sonstige Mittel für die Förderung von Vorhaben gesamtösterreichische Bedeutung vor, dies ist in der alten Nomenklatur die „Allgemeine Bundes-Sportförderung“. Als eine zentrale Bestimmung des Gesetzes kann § 5 Abs. 4 BSFG 2013 betrachtet werden. Ihm zu Folge sind sämtliche Förderungen für den Förderungswerber in getrennten Förderungssegmenten einerseits als Grundförderung und andererseits als Maßnahmen- und Projektförderung zu gewähren.

„Leistungsorientierte Reihung“ der Bundes-Sportfachverbände

Die in § 6 BSFG 2013 normierte „Leistungsorientierte Förderungsvergabe“ ist ein neu geschaffenes rechtliches Instrument, um die Ziele der Entwicklung und Unterstützung des

Leistungs- und Spitzensports sowie der Weiterentwicklung professioneller Verbandsstrukturen zu erreichen.

Dafür hat jeder Bundes-Sportfachverband zunächst ein „Struktur- und Strategiekonzept“ vorzulegen. Auf Basis des eingereichten Struktur- und Strategiekonzepts und des erstellten, gewichteten Kriterienkatalogs nimmt der Bundes-Sportförderungsfonds sodann eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Bundes-Sportfachverbands sowie eine Zuordnung zu einem Reihungsbereich vor. Diese Reihung findet insbesondere bei der Beurteilung der eingereichten Maßnahmen und Projekte Berücksichtigung.

Beispiel Leistungs- und Spitzensportförderung

Die Leistungs- und Spitzensportförderung ist ein gutes Beispiel für die Struktur des neuen Gesetzes. Dies ist deshalb sinnvoll, da sich das 3. Hauptstück, das der „Breitensportförderung“ (mit den Dachverbänden wie ASKÖ oder Sportunion) gewidmet ist sowie das 4. Hauptstück mit dem Titel „Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport“ (das sind z. B. die BSO oder das ÖOC) durch Verweise an diesem Modell orientieren.

Grundförderung im Leistungs- und Spitzensport

Die Grundförderung wird gemäß § 7 Abs. 2 BSFG 2013 unter Berücksichtigung der Erfordernisse des jeweiligen Bundes-Sportfachverbands durch den Bundes-Sportförderungsfonds festgelegt und unterliegt den Grundsätzen der Wirkungsorientierung.

Die Festlegung erfolgt fördernehmeradäquat für eine mehrjährige Periode, ist zu evaluieren und kann bedarfsorientiert abgeändert werden. Gemäß § 7 Abs. 3 BSFG 2013 weist die Grundförderung folgende Bereiche auf

- Personal Sport,
- Infrastruktur Sport,
- Personal Verbandsmanagement und
- Infrastruktur Verbandsmanagement.

Der Antrag des Förderungswerbers auf Grundförderung hat nach § 7 Abs. 4 BSFG 2013 jedenfalls folgende Elemente zu enthalten

- die Darstellung des Bedarfs hinsichtlich der Förderungsbereiche,
- die Darstellung der einzelnen Förderungspositionen im Förderungsbereich,
- die Darstellung der Finanzierung der Förderungspositionen sowie
- die aus den Darstellungen resultierende Höhe der beantragten Förderung.

Maßnahmen- und Projektförderung Leistungs- und Spitzensport

Gemäß § 8 Abs. 3 BSFG 2013 hat der Bundes-Sportförderungsfonds jährlich für das nachfolgende Jahr ein Förderungsprogramm zu erstellen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Das Förderungsprogramm enthält Parameter wie Festlegung der Förderungsbereiche. Entsprechend der Wirkungsorientierung hat der Bundes-Sportförderungsfonds nach § 8 Abs. 4 BSFG 2013 im Förderungsprogramm Regelungsziele unter Angabe von Zielerreichungsindikatoren bekannt zu geben.

Der Antrag des Förderungswerbers auf Maßnahmen- und Projektförderung hat gemäß § 8 Abs. 5 BSFG 2013 jedenfalls zu enthalten

- die inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen Maßnahmen und Projekte (Förderungspositionen) sowie deren Ziele innerhalb der Förderungsbereiche,
- die Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahmen und Projekte (Förderungspositionen) sowie deren allfällige Aufgliederung in Detailkosten,
- die Darstellung der Finanzierung (Finanzierungsplan) der Maßnahmen und Projekte (Förderungspositionen) sowie
- die aus den Darstellungen resultierende Höhe der beantragten Förderung.

§ 9 BSFG 2013 sieht ein Prüfungs- und Auswahlverfahren durch den Bundes-Sportförderungsfonds vor, bei dem primäres Kalkül das Förderungsprogramm selbst ist.

Für fehlerhafte Anträge ist ein Mängelbehebungsverfahren vorgesehen. Können nicht alle eingereichten Projekte gefördert werden, so sind die am besten geeigneten auszuwählen. Für diese Auswahl sind die Bewertung der Leistungsfähigkeit, die Ergebnisse der individuellen Förderungs- und Strategiegespräche („Verbandsgespräche“) sowie die Ziel- Mittelrelation der auszuwählenden Maßnahmen und Projekte heranzuziehen.

Nachweis der Förderungsverwendung und Kontrolle

Im Zentrum der Nachweisverpflichtungen des Förderungsnehmers steht der Verwendungsnachweis. Er enthält die förderungsrelevanten Einnahmen und Ausgaben, von anderen Gebietskörperschaften erhaltene Mittel, eine deskriptive Darstellung der Förderungsmittelverwendung, den sogenannten „Sachbericht“, den zahlenmäßigen Nachweis durch Auflistung der mit den Förderungsmitteln getätigten Ausgaben unter Angabe des Zwecks, des Zahlungsempfängers, der Art und des Datums der Zahlung (Belegschaftsaufstellung).

Bezüglich der Maßnahmen- und Projektförderung hat der Verwendungsnachweis darüber hinaus eine Darstellung der mit den Förderungsmitteln erzielten Wirkung unter Angabe von geeigneten Indikatoren zu enthalten.

Mit dem Verwendungsnachweis und seiner Inhalte wird eine deutliche Effizienzsteigerung und Transparenz in der Förderungskontrolle bei gleichzeitiger Verwaltungsvereinfachung für den Förderungswerber erwartet, beispielsweise durch Verzicht auf die körperliche Vorlage von Originalbelegen (die jedoch weiterhin durch den Förderungsnehmer zehn Jahre hindurch zu archivieren sind).

Die Förderungskontrolle selbst setzt sich aus Basis- und Schwerpunktkontrolle zusammen und ist in den §§ 10 Abs. 4 bis 6 sowie 27 BSFG 2013 geregelt. Die Basiskontrolle ist durch den Bundes-Sportförderungsfonds aufgrund der Verwendungsnachweise durchzuführen und die widmungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen. Der Fonds hat dabei zu evaluieren, ob die mit der Förderungsgewährung angestrebte Wirkung erreicht wurde.

Die dargelegte Verwendung kann im erforderlichen Ausmaß stichprobenartig durch Einsicht in Belege und sonstige förderungsrelevante Unterlagen des Förderungsnehmers nachgeprüft werden.

Grundsätzlich ist die Überprüfung der, hinter der Belegschaftsaufstellung stehenden, Originalbelege Aufgabe der Schwerpunktkontrolle durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Dieser kann die Vorlage der Originalbelege, die zu entwerfen und zehn Jahre lang aufzubewahren sind, verlangen.

Eine Übermittlung in elektronischer Form ist möglich. Zu Folge der Bestimmung des § 27 Abs. 3 letzter Satz sind die Ergebnisse der Schwerpunktkontrolle dem Bundes-Sportförderungsfonds mitzuteilen. Werden die Nachweispflichten durch einen Förderungswerber verweigert, so ist gemäß § 11 Abs. 2 BSFG 2013 die Auszahlung bis zur Erbringung der entsprechenden Nachweise einzustellen.

Besonderheiten der Breitensportförderung

Bei der Grundförderung der Dachverbände wird zunächst nicht von Förderungsbereichen, sondern von „Zwecken“ gesprochen. Die Förderungsperiode beträgt vier Jahre.

Die Dachverbände haben anstatt eines Antrages ein Konzept zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen. Diese Aufgaben bestehen einerseits in der Erbringung von demonstrativ benannten Dienstleistungen an ihre Mitgliedsvereine wie Aus- und Fortbildung oder Beratungsleistung in vereinsspezifischen Rechtsfragen.

Andererseits haben die Dachverbände zumindest 40 % der Grundförderung an die Mitgliedsvereine weiterzugeben, beispielsweise für den Einsatz ausgebildeter Trainer oder die Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen.

Für die Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses haben die Dachverbände Richtlinien und jährlich ein Bundes-Vereinszuschussprogramm zu erstellen. Anträge auf Bundes-Vereinszuschüsse sind durch den Mitgliedsverein beim zuständigen Dachverband zu stellen.

Die Maßnahmen- und Projektförderung weist keine an dieser Stelle zu erörternde Spezifika auf. Ergänzungen des bereits dargestellten Verwendungsnachweises im Bereich des Breitensports bestehen vor allem in Angaben zur Gewährung des Bundes-Vereinszuschusses.

Besonderheiten der Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport

Die Besonderheit hinsichtlich dieser Gruppe von Förderungsnehmern besteht darin, dass fixe Prozentsätze der Förderungshöhe in der Grundförderung vorgesehen sind.

Sonstige Förderungen

Die „Allgemeine Bundes-Sportförderung“ gemäß §§ 1 bis 8 BSFG findet sich nun im 5. Hauptstück mit der Bezeichnung „Sonstige Förderungen“. Die Vorhabensfelder wurden den Erfordernissen einer modernen Gesellschaft entsprechend adaptiert.

Beispiele hierfür sind die Förderung des Frauen- und Mädchensports, insbesondere unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts oder die Förderung der Integration von sozial benachteiligten Gruppen sowie Menschen mit Migrationshintergrund im Sport.

Die Bestimmungen über den Verwendungsnachweis sind mit der Maßgabe anzuwenden, als dieser gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu erbringen ist.

Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

Im 6. Hauptstück des neuen Gesetzes werden die „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen“ behandelt. Im Wesentlichen sind Bestimmungen enthalten, die den Vorgaben der §§ 20ff der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51, entsprechen. Die Abweichungen ergeben sich aus sportfachlichen Notwendigkeiten.

Bundes-Sportförderungsfonds

Eine wesentliche Errungenschaft des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 besteht in der Einrichtung des Bundes-Sportförderungsfonds.

Aufgaben des Fonds sind

- die Vergabe, Abwicklung sowie die Basiskontrolle von Förderungen gemäß §§ 7 bis 19 einschließlich der Abhaltung der Verbandsgespräche,
- die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport beauftragt werden (eine gesetzliche Möglichkeit hierfür besteht in § 20 Abs. 4 letzter Satz BSFG 2013, dem zu Folge der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport den Fonds hinsichtlich der Spitzensportförderung – Team Rot-Weiß-Rot mit der Basiskontrolle beauftragen kann, obwohl diese Teil der Sonderförderungsmittel der Bundes-Sportförderung ist) sowie
- die Koordination des bundesweiten Netzwerks zur Bewegungsförderung in Österreich.

Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, insbesondere seiner für die Revision zuständigen Dienststellen.

Organe des Fonds

Der Fonds hat nach § 34 BSFG 2013 folgende Organe

1. die Bundes-Sportkonferenz,
2. das Kuratorium,
3. die Beiräte sowie
4. die Geschäftsführung.

Sie wirken in einem System der „checks and balances“ zur Aufgabenerfüllung zusammen.

Förungsdatenbank

Diese wird gemäß § 44 BSFG 2013 zur Erhöhung der Transparenz im Bereich der Bundes-Sportförderung und zur Information der Bevölkerung durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport über die nach diesem Bundesgesetz gewährten Förderungen eingerichtet.

Sie hat die Bezeichnung des Förderungsnehmers, die Höhe der Förderung, der Förderungszweck und die Kurzbeschreibung des Förderungsprojekts sowie das Kalenderjahr der Förderung zu enthalten.

*MinR Dr. Michael Nürnberger, ELeg
MinR MMag. iur. et phil. Friedrich Gerlich, ELeg*

Neuerungen im Zivildienstrecht

Allgemeines zu Wehrpflicht und Zivildienst

Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hiervon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten (Artikel 9a B-VG).

Seit dem Jahr 1975 können in Österreich taugliche männliche Staatsbürger statt des Wehrdienstes Zivildienst leisten. Die aktuelle rechtliche Grundlage dafür ist das Zivildienstgesetz 1986. Der Zivildienst ist rechtlich nicht als Alternative zum Wehrdienst konstruiert, sondern als Ersatzdienst in Ausnahmefällen.

Das Recht, statt des Wehrdienstes Zivildienst zu leisten, hat ein Wehrpflichtiger, der aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Die Zivildienstpflicht betrifft daher im Ergebnis nur männliche österreichische Staatsbürger, deren Tauglichkeit zum Wehrdienst festgestellt wurde.

Durch die Zivildienstnovelle 2005 wurde die Dauer des ordentlichen Zivildienstes mit Wirkung vom 1. Jänner 2006 von zwölf auf neun Monate verkürzt. Die Glaubhaftigkeit solcher Gewissensgründe wurde bis 1991 von einer Kommission geprüft. Seither genügt eine bloße Erklärung, die nur bestimmten formellen Anforderungen entsprechen muss (Zivildienstklärung).

Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildienstklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes 1986 den Zivildienst als Wehrrersatzdienst zu leisten. Der Zivildienst als Wehrrersatzdienst soll hinsichtlich seiner Bedeutung für die Republik Österreich, seiner Dauer sowie der Belastung und Besoldung dem Wehrdienst so weit wie möglich entsprechen.

Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes ist für die Zivildienstpflichtigen – spätestens mit der bescheidmäßigen Zuweisung an eine Einrichtung – mit erheblichen Eingriffen in ihre verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verbunden. Der Zivildienst ist – für alle tauglich befundenen männlichen Staatsbürger, die eine Zivildienstklärung abgeben – als verpflichtender Dienst für den Staat konzipiert.

Für die Dauer dieser Dienstleistung sind die privaten Dispositionsmöglichkeiten des Zivildienstpflichtigen insbesondere im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die Möglichkeit einer (selbst gewählten) Erwerbsbetätigung (Berufsausübung) starken Einschränkungen unterworfen. Die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes bleibt eine solche gegenüber dem Staat, selbst wenn der Dienst bei privaten Einrichtungen geleistet wird.

Im Fall von Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs sind Zivildienstpflichtige auch zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Dies bedeutet, dass bei diesen Verhält-

nissen auch Zivildienstpflichtige ebenso wie Wehrpflichtige zur Katastrophenhilfe heranzuziehen sind.

Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, neun Monate. Zur Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Zivildienstverwaltung und der Vollziehung des Zivildienstgesetzes 1986 wurde die Zivildienstserviceagentur in Unterordnung unter die Bundesministerin für Inneres errichtet. Der Zivildienstpflichtige ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die der Zivilen Landesverteidigung oder sonst dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten. Der Zivildienst darf nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

Die Dienstleistungen sind zum Beispiel

- in Krankenanstalten,
- im Rettungswesen,
- in der Sozial- und Behindertenhilfe,
- in der Altenbetreuung,
- in der Krankenbetreuung,
- in der Gesundheitsvorsorge,
- in der Betreuung von Drogenabhängigen,
- beim Dienst in Justizanstalten,
- in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft,
- während Einsätzen bei Epidemien,
- bei Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz,
- beim Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus,
- in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr und
- als Dienst in den Bereichen des Umweltschutzes zu erbringen.

Zivildienstklärung

Die Wehrpflichtigen sind im Zuge des Stellungsverfahrens über das Recht und die Möglichkeiten, eine Zivildienstklärung abzugeben, zu informieren. Die Bescheinigung über den Beschluss der Tauglichkeit hat schriftliche Hinweise darüber zu enthalten, innerhalb welchen Zeitraumes der Wehrpflichtige mit einer Einberufung zu rechnen hat, über das Recht, allenfalls auch nach einem Verzicht eine Zivildienstklärung abzugeben, über den Inhalt und die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Zivildienstklärung sowie über die Behörde, bei der die Zivildienstklärung einzubringen ist.

Die Zivildienstklärung ist in unmittelbarem Anschluss an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.



Wird eine Zivildienstklärung innerhalb der anfangs erwähnten Frist nicht bei den genannten Behörden sondern bei der Zivildienstserviceagentur eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung.

Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Zivildienstklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.

Die Zivildienstserviceagentur hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid festzustellen, ob die Zivildienstpflicht eingetreten ist (rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Zivildienstklärung). Der Feststellungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung unter Angabe des Rechtskraftdatums dem zuständigen Militärkommando zur Kenntnis zu bringen.

Familien- und Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe

Seit 1. Juni 2011 ist für die Verfahren hinsichtlich des Familienunterhaltes, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen vor Erlassung von Bescheiden in erster Instanz das Heerespersonalamt bzw. – bis zur mit 1. Jänner 2014 erfolgenden Einführung der Bundesverwaltungsgerichte – in zweiter Instanz der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zuständig.

Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.

Die Auszahlung des Familienunterhaltes, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur. Die dem Zivildienstleistenden gebührenden Geldleistungen sind so rechtzeitig zu überweisen, dass ihm diese am Dienstantrittstag für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im Voraus zur Verfügung stehen.

Fortsetzung Seite 10

Neuerungen

Mit der am 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen Novelle des Zivildienstgesetzes 1986 wurden Voraussetzungen für die Attraktivierung des Zivildienstes und für Verwaltungsvereinfachungen in der Zivildienstorganisation geschaffen.

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich der Zivildienst zu einer tragenden Säule für das Gesundheits- und Sozialwesen. Die erfolgten Attraktivierungsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass der Stellenwert des Zivildienstes in der Gesellschaft nicht nur beibehalten sondern weiter ausgebaut wird.

Gewährung eines Ausbildungsbeitrages durch den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (befristet bis Ende 2017)

Eine wesentliche Maßnahme zur Attraktivierung im obigen Sinne ist die nun normierte Möglichkeit für bestimmte Einrichtungen unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen von der Bundesministerin für Inneres und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu tragenden Ausbildungsbeitrag geltend machen zu können, sofern sie im Einvernehmen mit den Zivildienstpflichtigen diesen eine durch Verordnung näher zu definierende Ausbildung in einem für den Zivildienst anerkannten Dienstleistungsgebiet anbieten oder in Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen ermöglichen.

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes (70 % der Ausbildungskosten, höchstens jedoch 1.700 Euro) in Form eines Ausbildungsbeitrages soll für die Einrichtungen ein Anreizsystem geschaffen werden, um möglichst vielen Zivildienstpflichtigen eine Ausbildung in einem der anerkannten Zivildienstgebiete selbst anzubieten oder durch andere Ausbildungseinrichtungen zu ermöglichen.

Die in Frage kommenden Ausbildungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Gesundheit von der Bundesministerin für Inneres durch Verordnung näher zu definieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung einer Ausbildung muss der entsprechende Nachweis samt Bekanntgabe des begehrten Kostenersatzes an die Zivildienstserviceagentur übermittelt werden. Diese hat die einlangenden Unterlagen zu prüfen und in weiterer Folge die Beträge an die Einrichtung auszubehalten.

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstattet nach entsprechender Abrechnung 50 % dieses Ausbildungsbeitrages der Bundesministerin für Inneres am Ende des Kalenderjahres zurück. Einrichtungen von Gebietskörperschaften und solche, die dem Rettungswesen oder der Katastrophenhilfe angehören, sind von der Gewährung des Ausbildungsbeitrages ausgenommen.

Im Zusammenhang mit Einrichtungen einer Gebietskörperschaft und Rechtsträgern, die von einer Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige organisatorische Maßnahmen beherrscht werden, sind Beiträge im Wege des Finanzausgleiches zu regeln. Die Höhe des Aus-

bildungsbeitrages beträgt höchstens 70 % der Ausbildungskosten und ist mit EUR 1.700,- absolut begrenzt. Dies entspricht jenem Anteil, den der Bund derzeit zur Ausbildung der Rettungssanitäter beiträgt.

Die finanzielle Beteiligung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an den Kosten der Ausbildung von Zivildienstleistenden aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik wird in den Ausgabenkatalog der Gebarung Arbeitsmarktpolitik aufgenommen.

Die Abrechnung der Kostenbeiträge zur Ausbildung von Zivildienstleistenden soll über die Bundesministerin für Inneres gegen entsprechende Nachweise erfolgen. Die Bundesministerin für Inneres erhält in Folge vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegen Vorlage und nach Prüfung dieser Abrechnung die Hälfte des möglichen Kostenbeitrages aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ersetzt. Es werden jährliche Ausgaben von bis zu 3 Millionen Euro erwartet.

Einvernehmlicher Einsatz von Zivildienstleistenden entsprechend ihrer nachgewiesenen Qualifikationen, die zur Berufsausübung berechtigen

Durch die erfolgte Änderung wurde ermöglicht, dass Zivildienstleistende in Hinkunft auch qualifizierte Tätigkeiten ausüben können, sofern sie den Nachweis einer entsprechenden Berufsberechtigung erbringen. Zusätzlich ist das Einvernehmen zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Zivildienstleistung erforderlich.

Für den Fall eines solchen qualifizierten Einsatzes hat der Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden einerseits von einem entsprechend ausgebildeten Vorgesetzten beaufsichtigt werden und andererseits der Nachweis über die Berufsberechtigung bei diesem aufbewahrt wird. Die Zivildienstserviceagentur hat im Rahmen ihrer Zuweisungsbescheide auch die Möglichkeit einer qualifizierten Verwendung des Zivildienstleistenden zu berücksichtigen.

Verwaltungsvereinfachung – Möglichkeit im Falle eines Widerrufs der Zivildienstleistung die von der Zivildienstserviceagentur ausbezahlt und vom Zivildienstpflichtigen zu Unrecht empfangenen Bezüge (Übergüsse) durch das Heerespersonalamt hereinzubringen

Grundsätzlich haben Zivildienstpflichtige zu Unrecht empfangene Bezüge (Übergüsse) der auszahlenden Stelle zu ersetzen. Die entsprechenden Entscheidungen (z.B. Ratenzahlung, Stundung etc.) sind von der Zivildienstserviceagentur zu treffen.

Nach der alten Rechtslage bestand für die Zivildienstserviceagentur im Zuge einer neuerlichen Zuweisung des Zivildienstpflichtigen nur die Möglichkeit, im Falle der erneuten Anspruchsberechtigung auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt, Wohnkostenbeihilfe oder Fahrtkosten etwaige Übergüsse aus vorangegangenen Auszahlungen an den Zivildienstpflichtigen in Abzug zu bringen. Sofern jedoch ein Zivildienstpflichtiger, bei dem ein Überguss festgestellt wurde, seine Zivildienstleistung ordnungs-



gemäß widerrufen, konnten diese Übergüsse nicht mehr im Verwaltungsweg rückgefordert werden, da die Zivildienstpflicht mit dem Tag der Einbringung eine mängelfreie Widerrufserklärung bei der Zivildienstserviceagentur oder beim Militärkommando erlischt und der ehemals Zivildienstpflichtige wieder der Wehrpflicht unterliegt.

Durch die erfolgte Neuregelung können diese Übergüsse nun durch das Heerespersonalamt hereingebracht werden.

Härteausgleich nach Heeresgebührengesetz 2001 auch für Zivildienstpflichtige

Da – wie oben erwähnt – für die Verfahren hinsichtlich des Familienunterhaltes, des Partnerunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe von Zivildienstpflichtigen zur Erlassung von Bescheiden in erster Instanz das Heerespersonalamt zuständig ist, kann es auch bei Zivildienstleistenden zu berücksichtigungswürdigen Härten kommen.

Nunmehr kann in dieser Hinsicht auch ein finanzieller Härteausgleich für Zivildienstleistende zur Anwendung kommen. Nach der Entscheidung durch das Heerespersonalamt erfolgt die entsprechende Ausgleichsleistung durch die Zivildienstserviceagentur.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Soldatinnen im Bundesheer

– Recht und Praxis

Allgemeines und Entstehungsgeschichte

Im Jahr 1998 trat das Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer in Kraft. 15 Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes sind Soldatinnen ein gut integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des Österreichischen Bundesheeres.

Auch im internationalen Krisenmanagement sind Soldatinnen mittlerweile wesentliche Akteurinnen in der Sicherheits-, Verteidigungs- und Friedenspolitik. Die Schaffung ganzheitlich friedlicher Strukturen für Frauen und Männer kann nur erreicht und nachhaltig erhalten werden, wenn ein umfassendes Sicherheitsumfeld für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden kann.

Auch völkerrechtlich relevante Beschlüsse, wie etwa Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen tragen dieser Entwicklung Rechnung und fordern, dass Frauen bei allen friedensrelevanten Prozessen sowie in der politischen Strategieentwicklung in vollem Umfang teilhaben sollen und ihre Mitwirkung zukünftig ausgebaut werden muss.

Im Falle des Österreichischen Bundesheeres ist eine Mitwirkung von Soldatinnen, insbesondere bei militärischen Einsätzen oder in der Katastrophenhilfe überaus wichtig. Die unterschiedlichen Bedürfnisse und Gefährdungspotenziale von Frauen und Männern werden im Krisenmanagement geschlechtersensibel beurteilt und kontinuierlich miteinbezogen.

Mitte der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts zeigte ein internationaler Überblick, dass in vielen Staaten Frauen als Soldatinnen in den Streitkräften integriert waren, wie zum Beispiel in allen damaligen Mitgliedstaaten der EU und NATO aber auch in den Armeen des ehemaligen Ostblocks wie in Bulgarien, Rumänien, Tschechien, Ungarn und der Slowakei.

Auch in Österreich war die Frage eines Zuganges von Frauen zu militärischen Dienstleistungen im Bundesheer viele Jahre Gegenstand umfangreicher politischer Diskussionen. Im Frühjahr des Jahres 1996 einigten sich die damaligen Regierungsparteien über die Öffnung des Bundesheeres für Frauen.

Das Koalitionsübereinkommen vom 11. März 1996 sah daher in diesem Zusammenhang vor, den Frauen gleichberechtigte Möglichkeiten von Berufskarrieren – auf freiwilliger Basis – beim österreichischen Bundesheer zu eröffnen.

Der Ministerrat nahm am 3. April 1997 einen Bericht betreffend die „Schaffung von gleichberechtigten Möglichkeiten von Berufskarrieren beim österreichischen Bundesheer für Frauen“ zur Kenntnis. Darin war – unter Bedachtnahme auf die Verankerung der Wehrpflicht für Männer im Verfassungsrang – vorgesehen, die Freiwilligkeit des Einstieges von Frauen in das Bundesheer ausdrücklich in der Bundesverfassung zu normieren.

Der Frau als Soldatin sollten von Anfang an alle Verwendungen offen stehen. Darüber hinaus sollte zur besonderen Betonung des verfassungsgesetzlich vorgesehenen Freiwilligkeitsprinzips für die militärische Dienstleistung von

Frauen die Möglichkeit geschaffen werden, den jeweiligen Wehrdienst jederzeit mittels schriftlicher Erklärung ohne Angabe von Gründen beenden zu können.

Weiters sollte auf einfachgesetzlicher Ebene ein zwölfmonatiges Ausbildungsverhältnis für Frauen zur Ermöglichung einer gleichberechtigten militärischen Berufslaufbahn geschaffen werden, wobei die Frauen in den ersten sechs Monaten eine Grundausbildung und danach die übrigen Ausbildungsschritte absolvieren sollten. Rechte und Pflichten sollten ähnlich wie bei den Wehrpflichtigen gestaltet sein. Im Übrigen sollten das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz auf dieses Ausbildungsverhältnis angewendet sowie die sozialrechtliche Absicherung und die Ansprüche der Frauen im Falle der Mutterschaft geregelt werden.

Im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung aller Ausbildungsschritte ist eine Aufnahme in ein Bundesdienstverhältnis vorgesehen, womit einer weiteren Karriere beim Bundesheer nichts mehr im Wege steht.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) vom Jänner 1998 wurden die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Voraussetzungen – vor allem im damals geltenden Wehrgesetz 1990 – für den Wehrdienst von Frauen im Bundesheer geschaffen.

Rechtliche Grundlagen Wehrdienstleistung

Das im Jahre 1998 geschaffene Rechtsinstitut des Ausbildungsdienstes war zunächst nur eine besondere Form der Wehrdienstleistung für Frauen. Mit Juli 2005 erfolgte auf Grund der positiven Erfahrungen in der Praxis die Ausweitung dieses freiwilligen Wehrdienstes auch auf männliche Soldaten in Ausbildung.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2011 wurden hinsichtlich des Ausbildungsdienstes umfangreiche Änderungen im Wehrgesetz 2001 beschlossen. Die nach der alten Rechtslage vorgesehene Höchstdauer des Ausbildungsdienstes von bis zu 18 Monaten reichte in der Praxis nicht aus, um während dieser Zeit die Grundausbildung als Militärperson zum Unteroffizier oder Offizier durchzuführen. Die Ausbildung zum Offizier für die Verwendungsgruppe M BO 2 beispielsweise nimmt mindestens vier Jahre in Anspruch, wovon mindestens ein Jahr im Ausbildungsdienst und mindestens drei Jahre in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in der Verwendungsgruppe M ZUO 2 zurückgelegt werden mussten.

Auf Grund des dargestellten Änderungsbedarfes erstreckte sich der Ausbildungsdienst nunmehr insgesamt auf bis zu vier Jahre, wobei eine weitere (ausnahmsweise) Verlängerung im Einzelfall (etwa bei längerem Ausfall wegen Krankheit oder einem Dienstunfall) um bis zu zwei Jahre nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen möglich ist („4+2-Jahre-Modell“). Mit dieser 2011 erfolgten Verlängerung wurde ermöglicht, dass die gesamte Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier während des Ausbildungsdienstes absolviert werden kann.



Im Ergebnis können nach § 37 des Wehrgesetzes 2001 Frauen und Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden.

Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung). Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Eignungsprüfung durchzuführen. Sie dauert grundsätzlich drei Tage und wird beim Prüfzentrum des Heerespersonalamts in Linz-Ebelsberg durchgeführt. Auf Grund der zukünftigen Aufgaben des Bundesheeres ist der Maßstab für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung die „Kadereignung“, welche auch die grundsätzliche Eignung für den Auslandseinsatz umfasst. Die Eignungsprüfung besteht aus der gesundheitlichen, psychologischen und körperlichen Überprüfung.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung kann lauten:

- geeignet oder
- vorübergehend nicht geeignet oder
- nicht geeignet.

Fortsetzung Seite 12

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person nach den abschließenden Beratungen des Prüfteams bekannt zu geben. Hiezu ist bei einer positiven behördlichen Vorabentscheidung ein Karriere- und Einplanungsgespräch durchzuführen. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst darf von der Behörde nur dann angenommen werden, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung die Eignung zum Ausbildungsdienst festgestellt wurde. Darüber hinaus darf eine Annahme der freiwilligen Meldung nur dann erfolgen, wenn ein kontingentierter freier Platz für den Ausbildungsdienst vorhanden ist.

Nach der bescheidmäßigen Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Einberufung so rasch wie möglich vorzusehen. Frauen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Austrittserklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die §§ 3 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich die Frau binnen drei Jahren nach der Geburt oder der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist sie binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen.

Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres oder sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollenden, herangezogen werden.

Für Soldatinnen wurde die Möglichkeit der Leistung von Militärtätigkeiten vorgesehen und gleichzeitig die Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, an der Freiwilligen Milizarbeit und am Auslandseinsatzpräsenzdienst ermöglicht. Zwar können Frauen auf Grund des verfassungsrechtlichen Freiwilligkeitsprinzips nicht dem Milizstand zugerechnet werden, jedoch wurde die Inanspruchnahme einer den Wehrpflichtigen des Milizstandes analogen Ausbildung von Frauen auf freiwilliger Basis ermöglicht.

Auf Frauen, die freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten, sind die §§ 4, 4a und 6 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Während eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ist die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten nicht zulässig. Mit Ablauf des dem Beginn eines Beschäftigungsverbot vorangehenden Tages gelten Frauen als vorzeitig aus einem solchen Wehrdienst entlassen.

Das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando kann Frauen für Militärtätigkeiten nach Maßgabe militärischer Rücksichten im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und sonstiges Heeresgut, insbesondere auch dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hat bis Ende März jeden zweiten Jahres dem Nationalrat über die militärischen Dienstleistungen von Frauen zu berichten.

Ausbildungsdienst bis 12 Monate

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	198,11 Euro
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	455,93
Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	772,53
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001, Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001, Freifahrt nach § 8 HGG 2001, Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	
Einmalige Erfolgsprämie nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milzausbildung (VbM):	462,25

Finanzielle Verbesserungen

Seit der erwähnten Öffnung des Bundesheeres für freiwillige Dienstleistungen von Frauen im Jahre 1998 hatten mit Stichtag 1. Jänner 2005 zirka achtzehntausend Frauen ihr prinzipielles Interesse am Soldatenberuf bekundet. Davon hatten im gleichen Beobachtungszeitraum zirka zwölftausend Frauen ihr seinerzeit artikuliertes Interesse nach einer entsprechenden näheren Information wieder zurückgezogen. Als einer der Hauptgründe für diese Entwicklung war die mangelnde Attraktivität einer militärischen Dienstleistung wegen der relativ geringen Höhe der Bezüge während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes zu erkennen.

Die besoldungsrechtliche Stellung während dieses Zeitraumes war aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen an jene der wehrpflichtigen Soldaten im Grundwehrdienst angeglichen. Die Bezüge einer Frau im Ausbildungsdienst während der ersten sechs Monate umfassten vor dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 das Monatsgeld von 168,24 Euro und die Grundvergütung von 87,70 Euro. Diese Bezugsansätze waren daher nicht geeignet, bei Frauen, die im Unterschied zu Männern ausschließlich auf freiwilliger Basis zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werden können, das Interesse am Soldatenberuf gegenüber anderen beruflichen Ausrichtungen in den Vordergrund zu stellen.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde der bisher nur Frauen zugängliche Ausbildungsdienst auch wehrpflichtigen Männern auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht. Gleichzeitig wurden die im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge um ein Vielfaches angehoben. Zur Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsdienstes sah das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 vor, allen Personen während des gesamten Ausbildungsdienstes eine Monatsprämie in der Höhe von damals 656,04 Euro zukommen zu lassen. Diese Monatsprämie gebührt allen Ausbildungsdienst leistenden Personen zusätzlich

Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	198,11
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	455,93
Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	1.129,40
Ausbildungsprämie nach § 6a Abs.1a HGG 2001	295,05 bzw. 102,10
Journaldienstvergütung nach § 6a Abs.1b HGG 2001	134,88 bzw. 269,76
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001, Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001, Freifahrt nach § 8 HGG 2001, Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	
Einmalige Erfolgsprämie nach § 5 Abs 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milzausbildung (VbM):	462,25

zum Monatsgeld, der Dienstgradzulage sowie der Freifahrt oder Fahrtkostenvergütung ab dem ersten Tag dieses Wehrdienstes.

Eine zusätzliche finanziell enorm effektive Änderung wurde betreffend des Familien- und Partnerunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe vorgenommen. Nach der alten Rechtslage hatten ausschließlich Anspruchsberechtigte, welche den Grundwehrdienst oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf die Sozialleistungen Familien- und Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe. Mit

Weitere Ansprüche im AD

Allenfals besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf Familien- bzw. Partnerunterhalt (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf Wohnkostenbeihilfe (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende Einsatzvergütung nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.155,39
(bei Einsatzvorbereitung:	577,70)
Unteroffiziere:	1.485,34
(bei Einsatzvorbereitung:	724,67)
Offiziere:	1.925,58
(bei Einsatzvorbereitung:	962,79)
Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:	
Rekruten und Chargen:	1.034,33
(bei Einsatzvorbereitung:	517,17)
Unteroffiziere:	1.309,48
(bei Einsatzvorbereitung:	654,74)
Offiziere:	1.705,46
(bei Einsatzvorbereitung:	852,73)

dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde demgegenüber als weitere Maßnahme zur finanziellen Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsdienstes der Anwendungsbereich der Ansprüche auf Familien- und Partnerunterhalt sowie Wohnkostenbeihilfe auf die gesamte Dauer des Ausbildungsdienstes erweitert.

Die aktuellen Bezüge im Ausbildungsdienst sind den Tabellen zu entnehmen.

Dienststand und Verwendung

Im Jahr 2012 haben insgesamt 69 Soldatinnen, davon 21 Leistungssportlerinnen, 15 Offiziersbewerberinnen, 27 Berufsunteroffiziersanwärterinnen, eine Milizunteroffiziersanwärterin und fünf Bewerberinnen für Kaderpräsenzeinheiten (KPE) den Ausbildungsdienst angetreten. 23 Soldatinnen, darunter 16 Leistungssportlerinnen, eine Ärztin, ein weiblicher Berufsunteroffizier und fünf Soldatinnen für Kaderpräsenzeinheiten wurden entweder in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit oder als Vertragsbedienstete des Bundes mit Sondervertrag für eine militärische Verwendung (Militär-VB) aufgenommen. Bei 49 Frauen wurde der Ausbildungsdienst verlängert.

Es versahen mit Stichtag 31. Dezember 2012 insgesamt 364 Soldatinnen Dienst im Österreichischen Bundesheer: 82 Soldatinnen, darunter 21 Leistungssportlerinnen und neun Soldatinnen in Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung leisteten Ausbildungsdienst. 124 Soldatinnen, darunter 53 Leistungssportlerinnen, zwei Veterinärinnen, eine Militärpilotin, eine Apothekerin und eine evangelische Militärseelsorgerin befanden sich in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit. 16 Soldatinnen, darunter zwei Militärpilotinnen und ein weiblicher Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes befanden sich in einem Dienstverhältnis als Militär-VB. 123 Soldatinnen, darunter elf Ärztinnen, zwei Veterinärinnen, ein weiblicher Offizier des Intendantendienstes, ein weiblicher Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes, eine evangelische Militärseelsorgerin und 23 Soldatinnen in Verwendung als Truppenoffizier leisteten Dienst in einem unbefristeten Dienstverhältnis als Berufsmilitärperson. 19 Frauen nahmen an Auslandseinsätzen teil. Darüber hinaus waren zum selben Stichtag 445 Frauen der Personalreserve zuzurechnen. Sie können auf freiwilliger Basis ihre militärische Karriere im Rahmen von Militztätigkeiten und Auslandseinsatzpräsenzdiensten fortsetzen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2012 wurden 30 weibliche Offiziere im militärmedizinischen Dienst verwendet, darunter vier Veterinärinnen und eine Apothekerin. Des Weiteren wurden je ein weiblicher Offizier im höheren militär-



technischen Dienst, im militärfachlichen Dienst und im Intendantendienst, zwei als Militärseelsorgerinnen, drei als Militärpilotinnen, 122 als weibliche Unteroffiziere, sechs als Berufsunteroffiziersanwärterinnen in der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung sowie 25 weibliche Offiziere als Truppenoffiziere verwendet. Weitere vier weibliche Offiziere wurden im Berichtszeitraum an der Theresianischen Militärakademie zum Leutnant ausgemustert. 122 Soldatinnen versahen zum Stichtag 31. Dezember 2012 Dienst als Unteroffiziere. 19 Soldatinnen musterten im Berichtszeitraum zum Wachtmeister an der Heeresunteroffiziersakademie in Enns aus. 36 Soldatinnen brachten freiwillig eine Meldung für Kräfte für Internationale Operationen – Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE) ein, wobei bereits 12 Soldatinnen auf einem Arbeitsplatz in einer KIOP-KPE eingeteilt waren.

Frauenförderungsplan, Soldatinnen-Mentoring und Gender Mainstreaming

Im Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurden zudem explizite Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung von Angelegenheiten der Soldatinnen, wie beispielsweise gezieltes Mentoring und die Schaffung österreichweiter Kommunikationsplattformen, vorgesehen.

Seit 2010 treffen einander demzufolge die Absolventinnen der Landesverteidigungsakademie, der Theresianischen Militärakademie und der Heeresunteroffiziersakademie im Rahmen eines jährlichen Absolventinnen Treffens. Neben einem allgemeinen Erfahrungsaustausch werden im Rahmen dieser zielgruppenspezifischen Treffen insbesondere gemeinsame Lösungsmöglichkeiten zu unterschiedlichen Problemfeldern durch die Soldatinnen erarbeitet. Entsprechend der Erkenntnisse der „Absolventinnen“ konnten durch diese Zusammenkünfte in den letzten beiden Jahren ein fühlbar stärkeres Netzwerk, ein gesteigertes Zusammengehörigkeitsgefühl der Soldatinnen und ein sichtbares gemeinsames Auftreten – also eine Steigerung der Bedeutung der Gruppe Soldatinnen – erreicht werden.

Die Erarbeitung einer gezielten Soldatinnen-Mentoring-Strategie wurde im vierten Quartal

des Jahres 2012 begonnen. Entsprechend dem Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport können Soldatinnen für eine oder mehrere Soldatinnen als Mentorin bestellt werden. Die Mentorinnen werden zielorientiert ausgebildet und sollen zukünftig als zielgruppengerechte Ansprechpartnerinnen für Frauen, die sich in Ausbildung befinden, vom Einrücken bis zum Abschluss ihrer Ausbildung zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ist auch in der interministeriellen Arbeitsgruppe zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 1325 (2000) engagiert vertreten. Neben der Ausbildung von neun Bediensteten zum Gender Field Adviser wurden im Berichtszeitraum zwei Soldatinnen als Beraterinnen eines Kommandanten einer internationalen Friedensmission in den Auslandseinsatz entsendet (KOSOVO FORCE - KFOR).

Die entsendeten Soldatinnen haben im Einsatzraum dazu beigetragen, eine Geschlechterperspektive in die Friedensoperation in einer Krisenregion zu integrieren. Im Dezember 2010 wurde der zehnte Jahrestag der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen einer international besetzten Veranstaltung an der Landesverteidigungsakademie begangen. Dabei haben internationale Expertinnen und Experten geeignete Ausbildungsprogramme für die Entwicklung eines Gender-Trainings diskutiert und beurteilt. Dieser Veranstaltung nachfolgend wurden angepasste Curricula für die Ausbildung im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport entwickelt.

Im Jahr 2012 wurde schließlich ein zielgerichtetes Gender Mainstreaming-Basismodul in die Grundausbildung aller militärischen und zivilen Grundausbildungen im Ausmaß von vier Unterrichtseinheiten implementiert. Diese Lehrveranstaltung stellt eine Erstsensibilisierung und eine Grundinformation über die rechtlichen Aspekte zur Materie der Gleichstellung (Gleichwertigkeit) von Menschen dar.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW



Steuerrechtliche Aspekte zu Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 2001

Überblick

Die rechtspolitische Zielsetzung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31 ist eine möglichst umfassende Vorsorge für die materiellen Bedürfnisse der Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst sowie deren Angehörigen. Das HGG 2001 ist dem Grunde nach auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Diese werden als Anspruchsberechtigte bezeichnet.

Ansprüche auf Bezüge nach dem HGG 2001 bestehen nur für Zeiten, die in die Dienstzeit der Soldaten einzurechnen sind. Davon ausgenommen sind zum Beispiel die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung oder die Zeit während der ein Soldat aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Milizübung anzutreten.

Sämtliche finanzielle Leistungen nach dem HGG 2001 sind „dynamisiert“ gestaltet. Als Anknüpfungspunkt für die erwähnte Dynamisierung ist der Gehaltsansatz 2 der Dienstklasse V nach § 118 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 (das entspricht derzeit 2.341,7 Euro) vorgesehen.

Die Festlegung der jeweiligen konkreten betragsmäßigen Höhe der einzelnen Geldleistungen erfolgt durch eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Bezüge

Zu den wichtigsten Bezügen gehören

- das Monatsgeld,
- die Dienstgradzulage,
- die Grundvergütung,
- die Erfolgsprämie,
- die Milizprämie,

für länger dienende Soldaten

- die Monatsprämie sowie
- die Ausbildungsprämie und
- die Journaldienstvergütung,
- die Einsatzvergütung und
- die Anerkennungsprämie, weiters
- die Fahrtkostenvergütung,
- die Einsatzprämie und
- die Auslandsübungszulage.

Diese Bezüge gebühren allesamt auf Grund des zweiten Hauptstückes HGG 2001.

Weiters können nach dem fünften Hauptstück HGG 2001 unter bestimmten Voraussetzungen Familien- oder Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe gebühren bzw. nach dem sechsten Hauptstück HGG 2001 eine Entschädigung gezahlt oder eine Fortzahlung der Bezüge durchgeführt werden.

Bei besonderen Härten in Einzelfällen kann zusätzlich noch ein finanzieller Härteausgleich geleistet werden.

Schließlich kommen nach dem siebenten Hauptstück HGG 2001 noch für Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum („ZS-Lang“) zusätzlich

- die Belastungsvergütung,
- die Ausbildervergütung und
- eine allfällige Treueprämie sowie
- ein Unterhaltsbeitrag in Betracht.

Da der letzte Wehrdienst als Zeitsoldat mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum Anfang 2010 beendet wurde und die entsprechenden Bestimmungen in Zukunft aufgehoben werden sollen, wird in diesem Beitrag nicht näher auf die in Frage kommenden Bezüge eingegangen.

Monatsgeld

Monatsgeld, Dienstgradzulage und Fahrtkostenvergütung stehen dem Grunde nach allen Anspruchsberechtigten für jegliche Art des geleisteten Wehrdienstes zu (Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst, Milizübungen etc.).

Für jeden Kalendermonat eines Wehrdienstes gebührt jedem Anspruchsberechtigten das Monatsgeld (derzeit 198,11 Euro). In den Kalendermonaten, während denen Anspruchsberechtigte den Einsatzpräsenzdienst leisten oder zu einem anderen Wehrdienst nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 eingesetzt werden, besteht ein Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgeld (derzeit 455,93 Euro).

Dienstgradzulage

Die Dienstgradzulage stellt einen auf den militärischen Rang abzielenden Monatsbezug für Chargen, Unteroffiziere und Offiziere dar. Die Höhe der Dienstgradzulage wird durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport innerhalb der gesetzlich normierten Grenzen festgelegt.

Die derzeit geltenden Ansätze für die Dienstgradzulage aufgrund der aktuellen Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Dienstgradzulage betragen:

Dienstgrad	EUR
Gefreiter	53,39
Korporal	66,74
Zugsführer	79,85
Wachtmeister	109,59
Oberwachtmeister	122,71
Stabswachtmeister	136,05
Oberstabswachtmeister	149,17
Offiziersstellvertreter	162,51
Vizeleutnant	175,63
Fähnrich	195,77
Leutnant	208,88
Oberleutnant	221,76
Hauptmann	248,45
Major	278,19
Oberstleutnant	304,42
Oberst	331,12
Brigadier	360,86
Generalmajor	370,69
Generalleutnant	380,53
General	390,60

Grundvergütung und Erfolgsprämie im GWD

Ein Anspruch auf Grundvergütung besteht für die Dauer des Grundwehrdienstes (derzeit 103,27 Euro pro Kalendermonat). Für den Fall, dass Anspruchsberechtigte im Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst eine vorbereitende Milizausbildung erfolgreich abschließen, gebührt Ihnen zusätzlich eine einmalige Erfolgsprämie (derzeit 462,25 Euro).

Monatsprämie für „ZS-Kurz“ und PiAD

Länger dienende Soldaten („ZS-Kurz“ und Personen im Ausbildungsdienst) haben Anspruch auf eine Monatsprämie (derzeit 772,53 Euro bzw. 1.129,40 Euro ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes).

Wehrpflichtige, welche vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst vor Ablauf des zwölften Monats ausgeschieden sind, müssen einen Erstattungsbetrag (Differenz zwischen der erhaltenen Monatsprämie und der fiktiven Grundvergütung für jene Monate, die auf den Grundwehrdienst angerechnet wurden) zahlen.

Personen im Ausbildungsdienst gebührt ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung je Kalendermonat eine Ausbildungsprämie während der Truppenoffiziersausbildung in der Höhe von 295,05 Euro und während der Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres sowie während sonstiger Kurse und Praktika im Rahmen dieser Ausbildung in der Höhe von 102,10 Euro.

Weiters gebührt Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung je Journaldienst eine Journaldienstvergütung für Journaldienste, die an einem Werktag beginnen und an einem Werktag enden, in der Höhe von 134,88 Euro und Journaldienste, die an einem Sonn- oder Feiertag beginnen oder an einem Sonn- oder Feiertag enden, in der Höhe von 269,76 Euro.

Während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 besteht zusätzlich ein Anspruch auf Einsatzvergütung (derzeit von 1.155,39 Euro bis 1.925,58 Euro bzw. von 1.034,33 Euro bis 1.705,46 Euro pro Kalendermonat). Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzvergütung jeweils in der halben Höhe. Für besondere dienstliche Leistungen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann den erwähnten Anspruchsberechtigten durch den Kommandanten des Truppenkörpers oder den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport direkt eine Anerkennungsprämie zuerkannt werden.

Fahrtkostenvergütung

Bei Fahrten im Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung jeweils auf der Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und der relevanten militärischen Dienststelle (Ort der Wehrdienstleistung, Bekleidungsübergabe oder der Miliztätigkeit).

Diese Vergütung gebührt in jener Höhe, wie sie bei Benützung der Eisenbahn zustehen würde. Der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung muss binnen vier Wochen nach Beendigung der betreffenden Fahrt bei der militärischen Dienststelle geltend gemacht werden, da sonst der Anspruch verfällt.

Die Fahrtkostenvergütung ist eine anlassfallbezogene Geldleistung und gebührt bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung und bei Freiwilliger Milizarbeit, bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Personen, die sich einer militärbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst (Stellungsuntersuchung oder Eignungsprüfung) unterziehen.

Einsatzprämie

Anspruchsberechtigte, die während freiwilliger Waffenübungen oder Funktionsdiensten zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, haben einen zusätzlichen Anspruch auf eine Einsatzprämie (derzeit von 1.270,84 Euro bis 2.118,07 Euro bzw. von 1.137,83 Euro bis 1.875,94 Euro pro Kalendermonat). Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzprämie jeweils in der halben Höhe der während dieses Einsatzes gebührenden Prämie. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

Auslandsübungszulage

Bei Teilnahme an einer Übung oder Ausbildungsmaßnahme nach § 1 Z 1 lit. d oder Z 2 KSE-BVG gebührt den Anspruchsberechtigten eine Auslandsübungszulage, die unter Anwendung des Auslandszulagengesetzes zu bemessen ist.

Familien- oder Partnerunterhalt

Anspruchsberechtigte, die Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat („ZS-Kurz“) leisten, können unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des jeweiligen Wehrdienstes einen Anspruch auf Familien- oder Partnerunterhalt nach § 25 HGG 2001 begründen.

Als Anspruchsbeginn gilt der Antritt des Wehrdienstes, bei Antragstellung später als drei Monate nach diesem Zeitpunkt jedoch der der Antragstellung nachfolgende Monatserste. Diese Geldleistung dient der Abdeckung der Unterhaltsverpflichtungen des Soldaten für den Ehepartner, eingetragenen Partner, Kinder und andere Personen, sofern ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht.

Wohnkostenbeihilfe

Die Wohnkostenbeihilfe hingegen hat die Funktion der Abgeltung der den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes nachweislich entstehenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in welcher der Anspruchsberechtigte nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet ist. Als Wohnungskosten gelten alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt den Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben, zusätzliche Leistungen für Gemeinschaftseinrichtun-

gen, Rückzahlungen von Verbindlichkeiten für Wohnraumschaffung (Darlehen oder Kredite) sowie ein Grundgebührenpauschbetrag in der Höhe von derzeit 16,39 Euro pro Kalendermonat.

Sowohl der Familien- oder Partnerunterhalt als auch die Wohnkostenbeihilfe gebühren in Prozentsätzen von einer Bemessungsgrundlage, die vom Einkommen des Anspruchsberechtigten abhängig ist. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt derzeit 1.124,02 Euro, die Höchstbemessungsgrundlage 5.104,91 Euro.

Verdienstentgang

Bei Leistung einer Milizübung, freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes, einer außerordentlichen Übung oder eines Einsatzpräsenzdienstes besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentganges bzw. auf Fortzahlung der Bezüge.

Dieser Anspruch umfasst im ersten Fall eine Pauschalentschädigung für alle Anspruchsberechtigten (derzeit 1.124,02 Euro pro Kalendermonat) und – nur über Antrag, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt – die Entschädigung des Verdienstentganges bis zu einer Höchstgrenze von 360 Prozent des Bezugsansatzes pro Kalendermonat (derzeit 8.430,12 Euro).

Ein Entschädigungsanspruch besteht dann nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung eine bestimmte Bagatellgrenze nicht übersteigt. Diese Form der Entschädigungsregelung ist eine spezifische Regelung, nach der die Entschädigung aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen primär in Pauschalsätzen gewährt wird.

Die erwähnten Pauschalsätze orientieren sich an der jeweiligen Höhe der Durchschnittseinkommen, wobei auf den Umstand Bedacht genommen ist, dass erfahrungsgemäß vor Erreichen des 26. Lebensjahres in der Regel niedrigere Einkommen als in den folgenden Lebensjahren erzielt werden.

Sofern jedoch der Verdienstaustausch in Folge der Leistung einer Milizübung die Höhe der im Wege eines Pauschalsatzes gewährten Entschädigung übersteigt, soll den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit geboten werden, beim Heerespersonalamt einen Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges zu stellen. Diese Entschädigung soll allerdings nur bis zu dem im HGG 2001 vorgesehenen geltenden Höchstausmaß (derzeit 8.430,12 Euro) gewährt werden.

Der Anspruchsberechtigte hat einen Antrag auf Entschädigung bis spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Präsenzdienst zu stellen. Das oben erwähnte System für die Ermittlung und Festsetzung des Verdienstentganges war bereits im Jahre 1973 Gegenstand eines Verfassungsgerichtshofverfahrens. Dabei stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass dieses System eine am Grundsatz der Verwaltungswirtschaft orientierte Regelung darstellt, die auf bestimmten Erfahrungstatsachen aufbaut. Hierbei sei der Gesetzgeber von der Erfahrungstatsache ausgegangen, dass bei Heranziehung zu Übungen regelmäßig ein gewisser Mindestverdienstentgang entsteht, dass sich der Verdienstentgang im Regelfall aus dem durchschnittlichen tatsächlichen Verdienst innerhalb eines bestimmten vorangegangenen Zeitraumes ergibt, sowie dass der zur Übung

herangezogene Erwerbstätige beim Antritt der militärischen Dienstleistung im Regelfall demselben Beruf nachgeht wie innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes vorher.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist es dem Gesetzgeber durch das Gleichheitsgebot nicht verwehrt, sachlich begründbare Differenzierungen zu schaffen. Wenn der Gesetzgeber bei dieser Regelung der Entschädigung des Verdienstentganges an die erwähnten Erfahrungstatsachen anknüpft und den Kreis der begünstigten Anspruchsberechtigten auf eine höhere Entschädigung an Hand der beiden zuletzt erwähnten Kriterien abgrenzt, so hat er damit keine unsachliche Differenzierung getroffen. Die Sachlichkeit der gewählten Lösung wird dadurch bekräftigt, dass der Gesetzgeber auf die Verwaltungsökonomie Bedacht genommen hat.

Denjenigen Anspruchsberechtigten, die in Familienbetrieben ohne Dienstverhältnis tätig sind und denen daher während des Präsenzdienstes formell auch kein Verdienst entgeht, gebührt dennoch eine über die Pauschalentschädigung hinausgehende Entschädigung auf der Grundlage eines Kollektivvertrages für vergleichbare Dienstnehmergruppen. Diese aus sozialen Erwägungen vorgesehene Besserstellung beruht auf dem Umstand, dass diese Anspruchsberechtigten zwar in keinem Dienstverhältnis im eigentlichen Sinn stehen und daher auch kein formelles Einkommen beziehen, jedoch faktisch die Tätigkeiten einer vollwertigen Arbeitskraft im Familienbetrieb ausüben. Diese sachlich gerechtfertigte Sonderregelung hat sich in der langjährigen Praxis bewährt.

Fortzahlung der Bezüge

Anstelle einer Entschädigung erfolgt eine Fortzahlung der Bezüge (reduziert um die Pauschalentschädigung) bis zur allgemeinen Höchstgrenze von derzeit 8.430,12 Euro pro Kalendermonat für diejenigen Anspruchsberechtigten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen oder als Landeslehrer tätig sind. Zusätzlich können andere (öffentliche und private) Arbeitgeber die Bezüge der Anspruchsberechtigten auf freiwilliger Basis fortzahlen. Diesen fortzahlenden Arbeitgebern werden die Kosten auf Antrag bis zu allgemeinen Höchstgrenze vom Bund ersetzt.

Bei der Fortzahlung hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Kostenersatz bis zum 30. Juni des der Entlassung nachfolgenden Kalenderjahres zu stellen. Für die öffentlichen Bediensteten, hinsichtlich derer die Regelung des Dienstrechtes in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, ist das System der Fortzahlung der Dienstbezüge vorteilhaft. Diese Regelung hat gegenüber dem Entschädigungssystem den Vorteil, dass sich für einen großen Teil der Anspruchsberechtigten überhaupt keine zusätzliche Verwaltungsarbeit ergibt, weil die Dienstbezüge während der Dauer der Waffenübung im bisherigen Ausmaß und von den selben Dienststellen ausgezahlt werden, welche die Dienstbezüge vor Antritt der Waffenübung überwiesen haben.

Härteausgleich

Wie die langjährigen Erfahrungen bei der Vollziehung gezeigt haben, treten in der Praxis bei der Bemessung finanzieller Ansprüche immer wieder besondere Härtefälle auf. Aus diesem Grund wurde im Interesse der Anspruchsberechtigten

Fortsetzung Seite 16

rechtigten ein Ausgleich für besondere Härten („Härteausgleich“) in allen nicht ausdrücklich vom Gesetz erfassten Fällen ermöglicht. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die Gewährung eines Härteausgleiches besteht nicht.

Auszahlung der Bezüge

Geldleistungen nach dem HGG 2001 sind auf ein Konto im Inland zu überweisen, sofern nicht zwingende militärische Erfordernisse entgegenstehen. Seit 1. Jänner 2007 ist aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nunmehr der absolute Vorrang der unbaren Auszahlung sämtlicher in Frage kommender Geldleistungen ausdrücklich gesetzlich klargestellt. Damit ist insbesondere auch die unbare Besoldung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten sichergestellt. Eine bare Auszahlung soll in Hinkunft nur in vereinzelt auftretenden Sonderfällen erfolgen, zum Beispiel während Einsätzen oder einsatzähnlichen Übungen insofern die besonderen Umstände es erfordern.

Steuerrechtliche Beurteilung der Bezüge nach HGG 2001

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach sechs Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Der Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus den einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz 1988 sind alle jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt werden. So sind zum Beispiel Spielgewinne oder das Pflegegeld nicht steuerpflichtig.

Einkunftsarten

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (zum Beispiel Bauern oder Gärtner),
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zum Beispiel Ärzte, Steuerberater etc.),
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (zum Beispiel Handels- und Industriebetriebe, wobei juristische Personen keine Einkommensteuer sondern Körperschaftssteuer bezahlen),
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (zum Beispiel Bezüge aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis etc.),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zum Beispiel wiederkehrende Bezüge wie bestimmte Leibrenten).

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitnehmer und Pensionisten Lohnsteuer bezahlen, während Selbständige Einkommensteuer entrichten müssen. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer hierbei nur in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich.

Lohn- und Einkommensteuer

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss man eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Eine Veranlagung bezieht auch die nichtselbständigen Einkünfte ein, dabei wird die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es im Regelfall zu einer Einkommensteueranmeldung, und zwar zur Berücksichtigung von Freibeträgen oder bei mehreren Arbeitgebern.

Falls einem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (zum Beispiel für Milizübungen) ausbezahlt oder Sozialversicherungspflichtbeiträge rückerstattet worden sind, führt das Finanzamt eine Pflichtveranlagung durch (automatische Pflichtveranlagung in Folge von Präsenz- oder Ausbildungsdienst). Die Einkommensteuer wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist dabei zu berücksichtigen, dass Krankengeldbezug, Präsenz- und Zivildienst oder die Teilnahme an Waffenübungen nicht als Unterbrechung eines Dienstverhältnisses gelten.

Steuerfreie Bezüge und Leistungen

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1988 sind manche Bezüge und Leistungen steuerfrei. Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind die Familienbeihilfe, das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung etc. Nach § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 sind Bezüge der Soldaten nach dem 2., 3., 5. und 7. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, ausgenommen Leistungen eines Härteausgleiches, der sich auf das 6. Hauptstück bezieht, von der Einkommensteuer befreit.

Die Bezüge nach dem HGG 2001 gehören zu jenen bestimmten Einkommensersatzes, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Dies nennt man den besonderen Progressionsvorbehalt. Darunter fallen neben den bereits erwähnten Bezügen nach HGG 2001 auch die Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe sowie die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete.

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommensersatzes als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (zum Beispiel Gehalt, Pension) so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommensersatzes (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird dann das tatsächlich

steuerpflichtige Einkommen – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert. Die Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommenssätze gemeinsam versteuert würden.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Grundvergütung und die Erfolgsprämie, die Milizprämie für länger dienende Soldaten die Monatsprämie, die Einsatzvergütung und die Anerkennungsprämie, die Fahrtkostenvergütung, die Einsatzprämie, die Auslandsübungszulage, die Ausbildungsprämie bzw. Journaledienstvergütung, der Familien- oder Partnerunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe von der Einkommensteuerpflicht befreit.

Einkommensteuerpflicht

Die Leistungen nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 – also Entschädigungen bzw. Fortzahlungen der Bezüge für Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, außerordentliche Übungen und den Einsatzpräsenzdienst – unterliegen demgegenüber der Einkommensteuerpflicht. Nach § 69 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind bei der Auszahlung dieser Bezüge soweit sie die Bagatellgrenze von derzeit 20 Euro täglich überschreiten, 22 % Steuer einzubehalten. Die Leistung eines Härteausgleiches unterliegt nur in dem Fall der Einkommenssteuerpflicht, soweit sie sich auf das 6. Hauptstück bezieht. Die 1989 eingeführte Steuerpflicht aller Bezüge nach dem 6. Hauptstück wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass durch die Neuregelung die damals komplizierte und in Teilbereichen schwer vollziehbare Besteuerung von Entschädigungen wesentlich vereinfacht und erleichtert werde. Laut Auskünften des Bundesministeriums für Finanzen hat sich diese Regelung in der mittlerweile über ein Jahrzehnt langen Verwaltungspraxis bewährt und soll von der Systematik her unverändert bestehen bleiben.

Nach den Steuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind Bezüge gemäß dem 6. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit steuerpflichtig, unabhängig davon ob eine Pauschalentschädigung oder eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstentganges erfolgt. Weiters legen die erwähnten Richtlinien fest, dass unabhängig davon, ob eine Pauschalentschädigung oder der tatsächliche Verdienstentgang beansprucht wird, der Freibetrag von 20 Euro für denselben Tag nur einmal zusteht.

Bei Fortzahlung der Dienstbezüge für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes sowie bei Fortzahlung der Dienstbezüge im Zuständigkeitsbereich der Länder ist für zusätzliche Entschädigungen der Freibetrag von 20 Euro nicht abzuziehen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Änderungen im Wehrrecht durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (VwGANpG BMLVS) – ein kurzer Überblick.

I. Einleitung und verfassungsrechtliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Ohne Übertreibung darf man sagen, dass die darin enthaltene Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes die österreichische Rechtslandschaft revolutioniert.

Der bisherige administrative Instanzenzug, mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, wird beseitigt und generell die Möglichkeit der Beschwerde an das neu geschaffene Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht oder an eines der neun Landesverwaltungsgerichte eröffnet. Diese neuen Gerichte treten dabei auch an die Stelle der Unabhängigen Verwaltungsenate und der verschiedentlich eingerichteten Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde ist künftig statt der bisherigen Berufung die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorgesehen. Davor hat die Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

Ist der Betroffene mit dieser nicht einverstanden, kann er einen Vorlageantrag an das Verwaltungsgericht stellen. Der weitere Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof (Revision) wird nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, nämlich dann, wenn vom Höchstgericht eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären ist.

Aufgrund dieser Umwälzungen im österreichischen Rechtsschutzsystem musste nunmehr bezüglich aller Bereiche des öffentlichen Rechts – sowohl im Bundes- als auch im Landesrecht – eine Angleichung in den Materien gesetzen, somit auf einfachgesetzlicher Ebene, erfolgen (Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutzrecht etc.).

Im Wehrrecht wurde diese Anpassung durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (VwGANpG BMLVS), BGBl. I Nr. 181/2013, durchgeführt. Diese Novelle des gesamten Wehrrechts wird im Folgenden überblicksweise vorgestellt. Eine lückenlose Beschreibung aller Neuerungen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, daher können nur ausgewählte Bereiche schlaglichtartig dargestellt werden. Hierbei liegt der Fokus auf die Auswirkungen im Kommandantenverfahren des Heeresdisziplingesetzes 2002.

II. Änderungen im gesamten Wehrrecht

Die in Punkt I dargelegten Änderungen in der österreichischen Rechtslandschaft führen im Wehrrecht generell zu folgenden Adaptionen:

II. 1. Sprachliche Anpassungen

Mit den in Rede stehenden Änderungen werden die notwendigen sprachlichen und legistischen Anpassungen in Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 umgesetzt.

Dies betrifft insbesondere den Begriff „Behörde“, welcher derzeit ausschließlich die jeweils zuständigen Verwaltungsbehörden (Militärkommando, Disziplinarkommission etc.) umfasst.

Da ab 1. Jänner 2014 auch das Bundesverwaltungsgericht rechtssystematisch eine Behörde ist, weil es ebenfalls einseitige Zwangsgewalt ausüben kann, wurde für die wehrrechtlichen Behörden der bisherige Begriff „Behörde“ einheitlich durch „Verwaltungs- bzw. Disziplinarbehörde“ ersetzt.

Nur in jenen Fällen, in denen ausdrücklich sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch die jeweilige Verwaltungsbehörde angesprochen werden sollen, wurde der Begriff „Behörde“ als Überbegriff beibehalten.

II. 2. Eintrittsrecht in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und Erhebung einer Revision

Durch § 55 Abs. 3 WG 2001 und in vergleichbaren anderen wehrrechtlichen Bestimmungen wird nunmehr normiert, dass der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen wehrrechtliche Bescheide jeder Zeit an Stelle der belangten Behörde eintreten kann. Dies wird vor allem dort sinnvoll sein, wo der belangten Behörde kein ausreichendes juristisches Know-how zur Verfügung steht.

Zu Folge § 55 Abs. 4 WG 2001 und vergleichbarer anderer wehrrechtlicher Bestimmungen steht dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport das Recht zu, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen wehrrechtliche Bescheide Revision zu erheben, unabhängig davon, welche Militärbehörde belangte Behörde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht war.

III. Änderungen im Wehrgesetz 2001

(WG 2001), BGBl. I Nr. 146

III. 1 Erleichterung des Zugangs von Frauen in die Miliz (Novellierung des § 1 Abs. 2 letzter Satz WG 2001)

Anmerkung: Dieses Subkapitel sowie die folgenden Punkte III.2 bis III.4 sind nicht direkt Folge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassung, sondern ein aktuelles Eingehen auf militärfachliche Erfordernisse.

Hintergrund für die einschlägige Novellierung war der Umstand, dass nach der alten Rechtslage nur solche Frauen eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres bekleiden konnten, die den Ausbildungsdienst als spezifische, eingeständige Wehrdienstleistung geleistet haben.

Diese Regelung schloss – trotz der grundsätzlichen Bewährung in der Praxis – jene Frauen von der Einsatzorganisation aus, die ausschließlich einen anderen Wehrdienst geleistet haben, wie insbesondere freiwillige Waffenübungen. Daher wurde die Normtextpassage „Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben“ durch eine Ziffer 3 mit der Wortfolge „Frauen, die Wehrdienst geleistet haben“ ersetzt.

Abschließend muss für die nicht mit den Tiefen des Wehrrechts Vertrauten ausgeführt werden, dass der Begriff „Miliz“ nicht mit dem Legalbegriff „Milizstand“ verwechselt werden darf, da letzterer mit der Wehrpflicht in unmittelbarem Zusammenhang steht und sohin nur für Wehrpflichtige gilt.

III. 2. Entfall der Differenzierung in allgemeine und besondere Aufforderung zur Stellung (Novellierung der §§ 14 Abs. 1 sowie 18 Abs. 1 WG 2001)

Die beiden Begriffe wurden nunmehr durch den einheitlichen Begriff „Aufforderung zur Stellung“ ersetzt. Dazu steht dem Militärkommando das Rechtsinstrument der Ladung sowie bei deren Nichtbefolgung das Rechtsinstrument des Ladungsbescheides aufgrund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Militärkommando auf die Stellungspflicht durch die deklarative Stellungkundmachung hinweisen beziehungsweise die Betroffenen vorbereiten.

Fortsetzung Seite 18

III. 3. Klarstellung des Zeitpunkts der Verständigung hinsichtlich der Heranziehung zu Milizübungen aufgrund freiwilliger Meldung (§ 21 Abs. 2 WG 2001)

Nach der Rechtslage bis 1. Jänner 2014 sind Wehrpflichtige, die während der Leistung des Grundwehrdienstes eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben haben, vom Militärkommando innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst darüber zu verständigen, ob sie auf Grund ihrer freiwilligen Meldung auch zu Milizübungen herangezogen werden.

Der Wortlaut dieser Bestimmung hat immer wieder zu Unklarheiten geführt, ob die genannte Verständigung seitens des Militärkommandos auch während des Grundwehrdienstes erfolgen kann.

Mit dieser Änderung soll nun klargestellt werden, dass diese Verständigung ab Abgabe der freiwilligen Meldung, das heißt auch während des Grundwehrdienstes, bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Entlassung aus diesem Wehrdienst zu erfolgen hat. Im Sinne der Dispositionsfähigkeit des Einzelnen, einer Ausprägung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, bringt diese Klarstellung eine eindeutige Verbesserung.

III. 4. Erweiterung des Personenkreises, der bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis als Berufssoldat ex lege als aus dem davor geleisteten Wehrdienst entlassen gilt (§ 28 Abs. 6 WG 2001)

Die bis 1. Jänner 2014 geltende Bestimmung sieht vor, dass nur Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis ex lege als aus dem entsprechenden Wehrdienst entlassen gelten.

Da nunmehr vermehrt Personen auch aus anderen Wehrdiensten, z.B. aus freiwilligen Waffenübungen, in ein privatrechtliches Dienstverhältnis für eine militärische Verwendung übernommen werden (Militär-VB) wird die gegenständliche Regel auf alle Präsenzdienstleistungen (weiterhin plus Ausbildungsdienst) ausgeweitet. Somit entfällt verwaltungsökonomisch die bescheidmäßige Entlassung.

III. 5. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht in militärisch sensiblen Bereichen

Nach der bis 1. Jänner 2014 geltenden Rechtslage sind gegen Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie Stellungenbeschlüsse keine ordentlichen Rechtsmittel zulässig, daher nur im Wege einer Beschwerde an den Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof anfechtbar.

Mit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 wird eine direkte Anfechtung dieser Bescheide bei den Höchstgerichten ausgeschlossen und durch die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht als einziges Rechtsmittel ersetzt.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundrechtsschutzes, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 MRK, kann ein Ausschluss eines Rechtsmittels nicht weiter bestehen. Um den militärischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, wird daher nunmehr durch § 55 Abs. 6 WG 2001 normiert, dass

Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehlen sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdevorverfahren gegen solche Bescheide.

Änderungen im Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31

Im Mittelpunkt der Novelle des Heeresgebührengesetzes 2001 standen Klarstellungen hinsichtlich militärischer Betreuungseinrichtungen. Auf Grund langjähriger und zum Teil historisch begründeter Vollzugspraxis haben sich für die jeweiligen Betreuungseinrichtungen unterschiedliche Bezeichnungen ergeben (z. B. Soldatenheim, Cafeteria, Kasino etc.).

Aus diesem Grund sind in der Vergangenheit oft Missverständnisse aufgetreten, ob die Bestimmung über Soldatenheime z. B. auch für Unteroffizierskasinos heranzuziehen ist.

Mit dem Oberbegriff „Betreuungseinrichtungen“ soll nunmehr eindeutig klargestellt werden, dass § 16 HGG 2001 auf alle derartigen Einrichtungen – ohne Unterschied auf deren Bezeichnung – anzuwenden ist. Inhaltlich ändert sich damit nichts.

IV. Änderungen im Sperrgebietgesetz 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38

Neben der Anpassung an die neuen Verwaltungsgerichte erscheinen folgende Neuerungen erwähnenswert:

IV. 1. Einführung einer neuen Sperrgebietskategorie (§ 1 Abs. lit. c SperrGG 2002)

Nach der Rechtslage bis 1. Jänner 2014 kann ein Gebiet, das dem Bundesheer zur Verfügung steht, im Wesentlichen nur dann zum Sperrgebiet erklärt werden, wenn es entweder für militärische Übungen oder zur Errichtung oder Erhaltung militärischer Anlagen genutzt wird.

Die Einführung der Sperrgebietskategorie „militärischer Bereich, sofern der Aufenthalt in diesem Gebiet mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen verbunden ist“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es im militärischen Bereichen auch andere gefahren-geneigte Zonen gibt. Der Begriff „militärischer Bereich“ deckt sich mit dem Rechtsbegriff des Militärbefugnisgesetzes.

IV. 2. Änderung des sperrgebietsrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§§ 3 Abs. 4 bis 6 sowie § 4 Abs. 3 und 4 SperrGG 2002)

Das bisherige Genehmigungsverfahren des Sperrgebietgesetzes entspricht nicht mehr der gesellschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts. Der soziale Druck auf die freie Landschaft steigt kontinuierlich. Komplexe Regelungen auf dem Gebiet des Wasser-, Forst-, Naturschutz-, Fischerei- und Jagdrechts machen eine Bewirtschaftung dieser Gebiete notwendig.

Bestimmte Betretungen der militärischen Sperrgebiete liegen jedenfalls im wehrpolitischen Interesse, wie beispielsweise Filmaufnahmen

von Naturschätzen, die gerade durch den militärischen Schutz unserer Flächen entstehen.

In der Rechtslage bis 1. Jänner 2014 haben Bewilligungen zweifellos Bescheidcharakter. Diese Bescheidkonstruktion wird nunmehr durch ein zweistufiges Modell ersetzt. Zunächst kann einer natürlichen oder juristischen Person (körperliche vertreten durch deren Organwalter, z.B. einen Kameramann) das Sperrgebiet durch Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle nach Maßgabe militärischer Rücksichten aus wichtigen, insbesondere persönlichen oder wirtschaftlichen, Gründen das Betreten, Befahren, Zeichnen oder Filmen gestattet werden.

Diese Gestattung ist kein Bescheid, sondern ein Instrument der Koordination, das einerseits die Ungestörtheit des militärischen Betriebs und andererseits die Sicherheit des Betretenden (Befahrenen) gewährleisten soll. Es handelt sich um eine Ablaufregelung. Nur auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person oder amtswegig aus militärischem Interesse soll in der zweiten Stufe ein feststellender Bescheid über das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen einer Zustimmung erlassen werden. Zur Erlassung dieser Bescheide ist jedenfalls das jeweilige Militärkommando zuständig.

V. Änderung im Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002), BGBl. I Nr. 167

Da eine lückenlose Aufführung aller Neuerungen des Heeresdisziplinargesetzes 2002 den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, werden im Folgenden die ab 1. Jänner 2014 geltenden und zugleich bedeutendsten Neuregelungen im Bereich des Kommandantenverfahrens vorgestellt.

V. 1. Behörden

Wie bereits unter Punkt I. ausgeführt, gibt es durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 keinen administrativen Instanzenzug mehr.

Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind als Disziplarkommandanten zuständig der Einheitskommandant für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und der Disziplinarvorgesetzte für die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen. Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist jedenfalls der Disziplinarvorgesetzte zuständig.

V. 2. Einleitung des Disziplinarverfahrens und Disziplinarverfügung

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens erfolgt jedenfalls durch den Einheitskommandanten. Der für den Beschuldigten zuständige Einheitskommandant darf in einem bei ihm anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern ein Beschuldigter vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder eine Pflichtverletzung auf Grund eines eindeutigen Sachverhalts (z. B. aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung) als erwiesen anzunehmen ist oder ein Beschuldigter wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens verurteilt oder

verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens bestraft wurde und keine strengere Disziplinarstrafe erforderlich ist als ein Ausgangsverbot bei Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, oder eine Geldbuße bei allen anderen Soldaten.

Ein Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung ist von der Partei bei der Disziplinarbehörde einzubringen, welche die Disziplinarverfügung erlassen hat. Ein Einspruch ist schriftlich oder mündlich einzubringen. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.

Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarverfügung gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen.

Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist vom Disziplinarvorgesetzten als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

V. 3. Ordentliches Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht vor, so hat der Einheitskommandant dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren als ordentliches Verfahren durchzuführen oder die Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission für Soldaten zu erstatten, wenn bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich erscheint.

Das Kommandantenverfahren kann entweder schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Nach § 61 Abs. 1 HDG 2002 muss der Disziplinarvorgesetzte jedoch eine mündliche Verhandlung durchführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint.

Unabhängig von der Art der Durchführung sind im Kommandantenverfahren eine Fülle von Verfahrensgrundsätzen, Verfahrensvorschriften und Parteienrechten (z. B. Parteiengehör, Akteneinsicht) zu beachten, um zu einer rechtmäßigen Entscheidung zu gelangen.

Das ordentliche Verfahren wird entweder mit einem Disziplinarerkenntnis oder durch Einstellung des Verfahrens beendet.

Jedes Disziplinarerkenntnis hat die Bezeichnung der Behörde zu enthalten, die dieses erlassen hat. Nach § 62 Abs. 1 HDG 2002 kann ein Disziplinarerkenntnis grundsätzlich mündlich oder schriftlich ergehen. Wenn die Verkündung eines Disziplinarerkenntnisses bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, sind der Inhalt und die Verkündung am Schluss der Verhandlungsschrift zu beurkunden.

Bei mündlich erlassenen Bescheiden ist die Disziplinarbehörde auf dem Führungsblatt zu vermerken. Bei schriftlichen Disziplinarerkenntnissen ist die Bezeichnung der Behörde durch Kopfstempel und die Fertigungsklausel eindeutig definiert.

Ab Verhängung der Disziplinarstrafe Geldstrafe bzw. bei der Unfähigkeit zur Beförderung oder Degradierung ist Schriftlichkeit erforderlich. Ist der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung Angehöriger des Miliz- oder Reservestandes, dann ist das Disziplinarerkenntnis immer schriftlich zu erlassen.

V. 4. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Gegen ein Disziplinarerkenntnis kann binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung schriftlich eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht werden. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen.

Die Beschwerde ist bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die das Disziplinarerkenntnis erlassen hat. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten und diese hat aufschiebende Wirkung.

In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kann der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission.

V. 5. Beschwerdeverentscheidung

Wurde gegen ein Disziplinarerkenntnis des Disziplinarvorgesetzten Beschwerde erhoben, kann der Disziplinarvorgesetzte die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten selbst mittels schriftlichem Bescheid (= Beschwerdeverentscheidung) erledigen.

Es steht also dem Disziplinarvorgesetzten frei, ob er von diesem Recht Gebrauch macht. Die belangte Disziplinarbehörde kann die Beschwerde als unzulässig oder verspätet zurückweisen, die Beschwerde als solche abweisen (dem Beschwerdeantrag wird nicht entsprochen), den angefochtenen Bescheid aufheben oder abändern (= neue Sachentscheidung).

Die Beschwerdeverentscheidung ersetzt den bekämpften Bescheid. Auf Grund einer abschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf jedoch keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung (Verschlechterungsverbot; § 35 Abs. 2 HDG 2002).

Vor Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben vom Ergebnis der Beweisaufnahme in Kenntnis zu nehmen und dazu Stellung zu nehmen (das Parteiengehör einräumen).

V. 6. Vorlageantrag

Gegen die Beschwerdeverentscheidung steht das ordentliche Rechtsmittel des Vorlageantrages zur Verfügung. Der Beschuldigte kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdeverentscheidung bei der beschwerdeverlassenden Disziplinarbehörde den schriftlichen Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

Mit Einlangen des Vorlageantrages geht die Kompetenz zur Entscheidung über die Beschwerde auf das Bundesverwaltungsgericht über. Beschwerdegegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist in diesen Fällen die Beschwerdeverentscheidung. Sofern die Beschwerdeverentscheidung nicht mittels Vorlageantrag angefochten wird, erwächst sie in Rechtskraft.

Will der Disziplinarvorgesetzte von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung absehen, hat er dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

An das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen (BMLVS/DiszBW) sind alle bezughabenden Unterlagen des gesamten Kommandantenverfahrens sofort und direkt in Kopie (Disziplinarakten, Disziplinarerkenntnis, Niederschriften, Kopien von Befehlen oder Erlässen usw.) vorzulegen. In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kann BMLVS/DiszBW jederzeit an Stelle des Disziplinarvorgesetzten eintreten.

Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn der Disziplinarvorgesetzte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen hat. Sofern es sich um Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen Bescheide einer vorläufigen Dienstenthebung, einer Dienstenthebung oder einer Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung handelt, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

V. 7. Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts kann Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden. Die Revision entspricht der bisherigen Bescheidbeschwerde.

VI. Ausblick

Am 1. Jänner 2014 wird das Bundesverwaltungsgericht, welches mit Art. 129 B-VG der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle BGBl. I Nr. 51/2012 eingerichtet wurde, seine juristische Tätigkeit beginnen.

Mit diesem Tag werden eine ganze Reihe von Verwaltungsbehörden II. Instanz aufgelöst. Dieser Vorgang kann gar nicht hoch genug gewürdigt werden. Wo kommt es denn noch vor, dass ein moderner, auf den Grundsätzen der Gewaltenteilung organisierter Rechtsstaat eine so fundamentale Staatsaufgabe wie den Rechtsschutz einer anderen Säule der geteilten Staatsgewalt zuweist, wo ein Verwaltungsstaat zum Justizstaat wird? (Theo Öhlinger, Abschied von den UVS, ZUV 2012, 51).

*Mag. Manuela Brodinger, DiszBW,
MinR Dr. Michael Nürnberger, Eleg und
MinR Mag. Martin Planko, Eleg*

Pensionsversicherung und Wehrdienstzeiten

Allgemeines

Aufgabe der Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung des Versicherten und dessen Angehörigen durch Pensionsleistungen im Alter oder nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Die Pensionsleistung soll annähernd das durch die Pensionierung wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen und somit den Lebensunterhalt sicherstellen.

Die Finanzierung der Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt in Form des Umlageverfahrens. Dies bedeutet, dass die ausgezahlten Pensionen großteils durch die Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert werden. Für die Leistungserbringung ist jener Pensionsversicherungsträger zuständig, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden.

Grundsätzlich gilt das harmonisierte Pensionssystem aufgrund des seit 1. Jänner 2005 geltenden Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) für alle Frauen und Männer, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden. Innerhalb dieser Personengruppe ist zu unterscheiden in Personen, die ab 1. Jänner 2005 erstmals pensionsversichert sind – für sie gelten ausschließlich die Bestimmungen des neuen harmonisierten Pensionsrechtes – und in Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 bereits mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben – für sie gilt ein Mischsystem aus Alt- und Neurecht, nach dem die Pensionshöhe mit Parallelrechnung festzustellen ist.

Regelpensionsalter

Das Regelpensionsalter nach dem APG sieht einen Pensionsantritt für Frauen mit sechzig Jahren und für Männer mit fünfundsiebzehn Jahren vor. Ab dem Jahr 2024 wird das Pensionsalter für Frauen jährlich um ein halbes Jahr angehoben, sodass ab dem Jahr 2033 auch für Frauen das fünfundsiebzehnte Lebensjahr als Regelpensionsalter gilt. Für weibliche Beamte gilt wie bisher das fünfundsiebzehnte Lebensjahr weiter. Die Mindestversicherungszeit am Stichtag beträgt 180 Versicherungsmonate, von denen mindestens 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.



Pensionskonto

Für alle Männer und Frauen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, wird ein fiktives Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten eines Erwerbslebens ausgewiesen. Es werden die auf Basis der jährlichen Beitragsgrundlagen erworbenen Pensionsanswartschaften eingetragen. Der Kontoprozentsatz beträgt 1,78%.

Die Gesamtgutschrift wird jährlich aufgewertet. Die Kontoführung erfolgt durch den leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger.

Für jedes Kalenderjahr sind zu erfassen:

- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit,
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für welche der Bund bzw. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport Beiträge zu zahlen hat (z.B. wegen Wochengeld, Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Zivildienst etc.),
- die Beitragsgrundlagensumme für Zeiten der freiwilligen Versicherung,
- die im betreffenden Kalenderjahr erworbene Gutschrift sowie
- die Gesamtgutschrift.

Auf Verlangen der versicherten Person hat der zuständige Pensionsversicherungsträger die für diese Person kontenmässig erfassten Daten rechtsunverbindlich in Form einer Kontomitteilung bekannt zu geben. Diese enthält die vorher erwähnten zu erfassenden Summen und Zeiten sowie einen fiktiven Pensionswert, der unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter bereits erreicht wäre, ermittelt wurde.

Die Berechnung der APG-Pension durch das Pensionskonto unterscheidet sich de facto nicht von der bisherigen ASVG-Pension, wie sie durch die Reform 2004 vorgesehen wurde. Die Berechnung kommt einer lebenslangen Durchrechnung gleich, und für jedes Versicherungsjahr erhält man vergleichsweise 1,78 Steigerungspunkte.

Für achtzig Prozent des durchschnittlichen Lebensereinkommens benötigt man daher fünfundsiebzehn Versicherungsjahre.

Im Unterschied zum ASVG sieht das APG jedoch bei den Versicherungszeiten keine Unterscheidung zwischen Ersatz- und Beitragszeiten mehr vor. Ersatzzeiten, wie zum Beispiel Präsenzdienstzeiten, werden im ASVG nicht durchgerechnet, jedoch erhält bzw. erhielt man hierfür auch Steigerungspunkte, wodurch sie zu einer höheren Pensionsleistung führen bzw. führten.

Im APG werden (ASVG-)Ersatzzeiten einer Bewertung unterzogen, mit welcher sie bei der Pensionsberechnung direkt berücksichtigt werden. Die Kontoführung beginnt mit jenem Kalenderjahr, in dem erstmals ein pensionsversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird bzw. wurde. Dies bedeutet, dass auch vor dem 1. Jänner 2005 erworbene Versicherungszeiten auf dem neuem Pensionskonto aufscheinen werden.



Korridorpension

Ein vorzeitiger Pensionsantritt ist auch in Zukunft möglich. Die sogenannte Korridorpension ermöglicht diesen ab Vollendung des zweiundsiebzehnten Lebensjahres und bei Vorliegen von mindestens 456 Versicherungsmonaten bei Stichtag im Jahr 2013 bzw. von mindestens 462 Versicherungsmonaten bei Stichtag im Jahr 2014. Für Frauen kommt die Korridorpension vorerst nicht zur Anwendung, da ihr Regelpensionsalter noch bis zum Jahr 2028 unter zweiundsiebzehn Jahren liegt.

Wer die Korridorpension in Anspruch nimmt, muss allerdings Abschläge in der Höhe von 5,1 Prozent der Pensionsleistung für je zwölf Monate des früheren Pensionsantrittes in Kauf nehmen.

Bei Verbleiben im Berufsleben über das fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinaus wird ein Zuschlag für maximal drei Jahre von 4,2 Prozent für je zwölf Monate gewährt. Zu einem Wegfall der Korridorpension kommt es, wenn während des Pensionsbezuges eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, auf sonstige Weise die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird etc.

Schwerarbeitspension

Eine weitere Pensionsart, welche einen früheren Pensionsantritt ermöglicht, ist die Schwerarbeitspension. Hiefür müssen mindestens 540 Versicherungsmonate und davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag vorliegen. Das Pensionsanfallsalter verringert sich für je vier Schwerarbeitsmonate um einen Monat. Das sechzigste Lebensjahr darf jedoch nicht unterschritten werden.

Weiters darf zum Stichtag keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. die Überschreitung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze etc. vorliegen.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff "Schwerarbeit" fallen, wird in der Verordnung über besonders belastende Berufstätigkeiten (Schwerarbeitsverordnung) definiert. Hier beträgt der Abschlag 1,8% für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters.

Versicherungszeiten ab 01. Jänner 2005

Für Personen, die ab 01. Jänner 1955 geboren sind, gelten für den Erwerb von Versicherungszeiten ab 01. Jänner 2005 die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG). Versicherungszeiten sind die Basis für das Entstehen eines Pensionsanspruches und für die Pensionshöhe.

Es sind dies Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG auf Grund einer Erwerbstätigkeit, Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG sowie Zeiten der Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung, für die der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds Beiträge zu zahlen hat (bis Ablauf des 31. Dezember 2004 wurden diese Zeiten als Ersatzzeiten erworben).

Parallelrechnung

Für Personen, die ab dem 01. Jänner 1955 geboren sind und die bereits vor dem 01. Jänner 2005 versichert waren, ergibt sich der Pensionswert aus der sogenannten "Parallelrechnung": Zuerst kommt es zur Ermittlung der Leistung nach dem APG für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Neurecht seit Versicherungsbeginn gegolten hätte (APG-Pension).

Dann erfolgt die Ermittlung der Leistung nach dem Altrecht für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Altrecht bis zum Pensionsbeginn weitergegolten hätte (Alt-Pension). Die beiden Pensionen werden im Verhältnis der Versicherungszeiten vor und nach 01. Jänner 2005 aufgeteilt.

Präsenz- oder Ausbildungsdienst und das neue Pensionsrecht

Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind in der in der gesetzlichen Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern sie nicht nach anderen Bundesgesetzen pensionsversichert sind.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von 1.614,32 Euro. Die Pensionsbeiträge in der Höhe von 22,8 Prozent dieser Beitragsgrundlage sind vom Bund zu tragen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Präsenz- oder Ausbildungsdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenz- oder Ausbildungsdienstzeiten gelten als Ersatzzeiten. Für alle ehemaligen Ersatzzeiten wie zum Beispiel Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten wird eine fiktive Beitragsgrundlage herangezogen und es werden dafür auch vom Bund Beiträge geleistet. Diese fiktive Beitragsgrundlage wird jährlich mit dem Aufwertungsfaktor erhöht.



Anrechenbarkeit des Auslandseinsatzpräsenzdienstes für die Schwerarbeitspension

Die Schwerarbeitspension wurde mit Inkrafttreten des neuen Pensionsrechts geschaffen. Sie gilt grundsätzlich für Versicherte, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen Personen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Monate mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen müssen.

Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr erfolgt ein Abschlag von 1,8 Prozent für je 12 Monate der Pensionsleistung. Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten gelten als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt.

Als solche gelten Tätigkeiten von Soldaten während eines Auslandseinsatzes nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), sofern der Anteil des Außendienstes im Rahmen des Auslandseinsatzes mindestens der Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit entspricht.

Hacklerregelung – Berücksichtigung von Präsenz- und Ausbildungsdienst

Die vorzeitige Alterspension bei besonders langer Versicherungsdauer – umgangssprachlich Hacklerregelung genannt – ermöglicht weiblichen ASVG-Versicherten, die bis zum 31. Dezember 1959 geboren wurden, einen Pensions-

antritt mit dem 57. Lebensjahr und männlichen ASVG-Versicherten und männlichen und weiblichen Beamten, die bis zum 31. Dezember 1953 geboren wurden, einen Pensionsantritt mit dem 60. Lebensjahr.

Es sind dafür grundsätzlich 540 Beitragsmonate Voraussetzung (für Frauen teilweise Ausnahmen abgestuft nach Geburtsjahrgängen). Als Beitragsmonate gelten u. a. auch bis zu 30 Ersatzmonate für Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes. Wesentlich bei der Hacklerregelung ist also, dass dabei die Unterscheidung des alten Pensionsrechtes zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten noch eine Rolle spielt. Jedoch werden alle ab dem 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungszeiten als Beitragszeiten für die Hacklerregelung berücksichtigt.

Abschließende Bemerkungen

Im Ergebnis finden vor dem 1. Jänner 2005 erworbene Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes als Ersatzzeiten bis maximal 30 Monate Berücksichtigung, nach dem 1. Jänner 2005 erworbene Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes hingegen gelten als Versicherungszeiten und werden in diesem Zusammenhang zur Gänze berücksichtigt.

Bei Fortzahlung der Bezüge und Geltendmachung des Verdienstentganges bei den Präsenzdienstleistungen Milizübung, freiwillige Waffenübung und Funktionsdienste sowie außerordentlichen Übungen oder Einsatzpräsenzdienst erfolgt keine automatische Anpassung der pensionsrechtlichen Bemessungsgrundlage, weil alle Präsenzdienstleistungen einer einheitlichen Pensionsbeitragsgrundlage unabhängig von der tatsächlich erhaltenen Geldleistung im Präsenzdienst zugeordnet sind.

Der entsprechende Beitrag wird vom Bund getragen und unterliegt einer jährlichen Valorisierung. Diese Problematik wurde nunmehr im Ende Juni 2013 veröffentlichten Bericht zur Reform des Wehrdienstes aufgezeigt. In diesem Bericht wird die Anpassung der Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung an die tatsächlichen Bezüge gefordert. Eine entsprechende Umsetzung erfordert Änderungen im Sozialversicherungsrecht.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Benjamin Karl
Snowboarder:
dreimal Gesamtweltcupsieger,
vierfacher Weltmeister,
Silbermedaille bei den
Olympischen Spielen 2010

UNSER HEER bringt mir jetzt mehr!

Demnächst in Ihrer Kaserne:

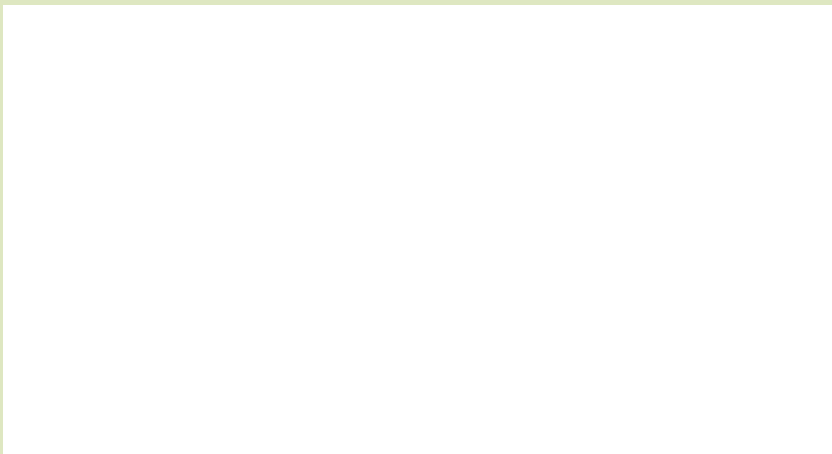
Training mit Spitzensportlern, vier Ausbildungsmodulare zur Wahl, Computerführerschein, Ersthelferausbildung, Gratis WLAN, flexiblere Dienstplanung.

Die Reform des Wehrdienstes hat begonnen.



bundesheer.at

Zeitungsanschrift



INHALT

Der Rechtsschutzbeauftragte2

Cyber Defence im Überblick3

Neue Vorschriften.....4

Vorstellung des
Führungsunterstützungszentrums5

Förderung des Sports.....7

Neuerungen im Zivildienstrecht.....9

Soldatinnen im Bundesheer 11

Steuerrechtliche Aspekte14

Einführung der
Verwaltungsgerichtsbarkeit.....17

Pensionsversicherung
und Wehrdienstzeiten21

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/501 73 80

18⁹⁹



Pullover

Isländer Pullover Troyer, oliv mit Reißverschluss und Kragen
Größen: S, M, L, XL, XXL
Internet: Bundesheer Army

79⁹⁹



Softshell Jacke High Defence

wasserdicht, winddicht, atmungsaktiv, 94% Polyester 6% Elasthan, Futter 100% Fleece
2 Ärmeltaschen mit RV verstellbarer Ärmelabschluss
Klett für Rang und Namen, oliv
Größen: S(48), M(50), L(52), XL(54), XXL(56); Internet: Bundesheer Army

15⁹⁹



Rollkragenhemd

warmes Trikothemd mit Kragen und Reißverschluss oliv, 100% Baumwolle
Größen: 5(48), 6(50), 7(52), 8(54), 9(56)
Internet: Bundesheer Army

45⁹⁹



Kälteschutzstiefel

mit griffiger Gummisohle, Nylonschaft geschnürt, herausnehmbare Filzfütterung
Obermaterial: Nylon, Sohle: Gummi
Futter: Filz, Farbe: schwarz;
Größen: 40, 41, 42, 43, 44, 45
Internet: Outdoor and more

MILIZ
info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will TRUPPENDIENST abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende TRUPPENDIENST-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter: www.bundesheer.at/truppendienst
Bestellung auch mit FAX (+43 1 9821322-311) oder E-Mail (office@amedia.co.at) möglich

VERLAGSGARANTIE: Sie können Ihre Bestellung innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO-Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

